

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

38. Jahrgang

1982

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Ein erschliches Privileg Papst Urbans II. für Erzbischof Guido von Vienne (Calixt II.)

Von

Alfons Becker und Dietrich Lohrmann

Inhalt: 1. Das Privileg im Streit zwischen Vienne und Grenoble S. 67. – 2. Die Überlieferung aus Vienne S. 76. – 3. Die subreptio 1094 in Rom S. 82. – 4. Die wichtigsten Vor- und Nachurkunden: Anmerkungen zum Text des Privilegs S. 91. – Edition S. 109.

Von den vermißten, nur aus Zitaten oder Erwähnungen erschließbaren Urkunden Papst Urbans II. kann hier erstmals der Text eines Privilegs bekannt gemacht werden, über das wir aus anderen Quellen schon wesentlich mehr wußten als über viele von Urbans anderen Urkunden. Diese sind in der Regel zwar besser überliefert, auch mehr oder weniger zuverlässig ediert, aber sie stehen für uns zunächst isoliert da. Die Art ihrer Entstehung, die Umstände ihres Erwerbs und ihre spätere Verwendung durch die Empfänger sind kaum näher bekannt. In dem hier zu besprechenden Fall dagegen treten die Bemühungen und Ziele des Privilegienempfängers deutlich hervor. Man versteht seine Motive, kennt den Namen seines Sachwalters an der Kurie, hört von der Bittschrift und erfährt selbst von dem hohen Geldbetrag, den er aufwandte, um das Privileg zu erlangen. Auch von der Reaktion des Papstes ist fast alles bekannt. Urban II. gab, wie wir sehen werden, seine Zustimmung zur Ausstellung des Privilegs, aber dessen an der Kurie effektiv geschriebener Text entsprach nicht seinem Willen. Die Problematik des ganzen Vorgangs und die Anfechtbarkeit des päpstlichen Privilegs wird deutlich. Die Gegenpartei protestiert, und in zwei päpstlichen Schreiben wird der Rechtsinhalt eingeschränkt, ja schließlich die Urkunde selbst als erschlichen kassiert.

Das Privileg Urbans II. und die es umgebenden Vorgänge eröffnen noch weiterführende Aspekte, die im einzelnen hier nur angedeutet werden können. Für die Kirche von Vienne und ihre Erzbischöfe findet sich nämlich eine Reihe von 30 anderen Papsturkunden, die nach Ansicht ihres Editors,

Wilhelm Gundlach, allesamt Fälschungen sein sollen – hergestellt „unter dem bestimmenden Einflusse des Erzbischofs Guido von Vienne“¹. Die im Text bisher unbekannte Urkunde Urbans II. ist im Zusammenhang dieser Gruppe zu sehen. Sie wirft auf Entstehung und Charakter mehrerer der Wiener Dokumente, vor allem der Privilegien Gregors VII., Paschalis' II., aber auch Calixts II., neues Licht und trägt dazu bei, das nicht immer problemlose Verhältnis zwischen Urban II. und seinem dritten Nachfolger, Papst Calixt II. (Guido von Vienne), besser zu erfassen.

1. Das Privileg im Streit zwischen Vienne und Grenoble

Als wichtigste Quelle für die ungewöhnlich reiche Information im Falle dieser Urkunde muß zunächst ein Bericht des Bischofs Hugo von Grenoble (1080–1132) gelten. Hugo beschreibt darin seinen langen Konflikt mit dem Erzbischof Guido von Vienne (1088/89–1119)². Beide Persönlichkeiten sind als einflußreiche Vertreter der gregorianischen Reformideen bekannt, was ihren Konflikt um so interessanter und aufschlußreicher macht. Hugo von Grenoble war unter anderem der entscheidende Förderer des hl. Bruno von Köln und des frühen Kartäuserordens, für den der Streit wegen der Lage des umstrittenen Gebiets ebenfalls nicht ohne Belang war³. Die historische Bedeutung Guidos von Vienne, seine Verwandtschaft mit dem höchsten europäischen Adel, sein Pontifikat als Papst Calixt II., seine Auseinandersetzung mit Kaiser Heinrich V. und seine Übereinkunft mit diesem im Wormser Konkordat sind so bekannt, daß sie weiterer Hervorhebung nicht bedürfen⁴.

¹) MGH Epp. 3,1 (Epistolae Viennenses spuriae) S. 84–109. Vgl. W. Gundlach, Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum (1890; Sonderdruck aus NA 14–15) S. 93–213, besonders S. 184.

²) J. Marion, Cartulaires de l'église cathédrale de Grenoble dits Cartulaires de Saint-Hugues (Coll. de doc. inédits, 1869) S. 49–57 und Einleitung S. XXXII ff.; leichter zugänglich bei Bouquet 14 (1806) S. 757–762.

³) Die ausführlichste Biographie ist immer noch die von Albert du Boy s, Vie de saint Hugues, évêque de Grenoble (Grenoble 1837). Eine wertvolle Vita verfaßte der Kartäuserprior Guigo von Chastel (BHL 4016), AA SS Apr. 1 (1675) S. 37–46.

⁴) M. Maurer, Papst Calixt II., 1. Theil (1886); U. Robert, Histoire du pape Calixt II (1891); ders., Bullaire du pape Calixte II (1891); Dict. d'hist. et de géogr. eccl. 11 (1949) S. 424–438; Lex. f. Theol. u. Kirche 2 (1958) S. 884. Wichtig die neue Wertung Guidos als burgundischer Territorialpolitiker durch Mary Stroll, New Perspectives on the Struggle between Guy of Vienne and Henry V, Archivum Historiae Pontificiae 18 (1980) S. 97–115.

Die beiden Vertreter der gregorianischen Reformpartei stießen aufeinander in ihrem Bemühen um die Restauration ihrer Kirchen und die Rekupe-ration ihrer Rechte und Besitzungen. Der Streit ging um einen Grenzgau ihrer Diözesen, kirchlich zugleich den Bereich eines Archidiakonats, den sogenannten *pagus Salmoracensis* (*pays de Sermorens*). Mit seinen 22 Burgen im Voralpengebiet nordwestlich von Grenoble stellte dieser *pagus* auch militärisch-territorialpolitisch ein wichtiges Gebiet dar. 1093 ließ ihn Guido von Vienne nach zwei gescheiterten Verhandlungsversuchen durch *militēs* besetzen, die eigentlich zur Wahrung des Gottesfriedens aufgeboten waren⁵. Die entscheidende Phase des Streites war damit eingeleitet.

Der Ablauf ist im einzelnen mehrfach dargestellt worden⁶. Selbstverständlich nahm Hugo von Grenoble die Besetzung eines Teiles seiner Diözese nicht ohne Widerstand hin. Er appellierte an den Papst, erwirkte die Übertragung der Streitsache an einen päpstlichen Legaten und von diesem dann seine vorläufige Reinvestitur. Im Gegenzug sandte auch der Erzbischof von Vienne nach Rom und erlangte das hier zu besprechende Privileg. Für dessen Datierung sind folgende Nachrichten aus dem Bericht des Bischofs von Grenoble wichtig:

(1093): Klage des Bischofs Hugo von Grenoble vor Papst Urban II. wegen Besetzung des *pagus* von Sermorens durch Erzbischof Guido von Vienne (*Urbano proclamationem fecimus*; Marion S. 49f.; Bouquet 14, 758).

(1093 Ende): Brief Urbans II. an Erzbischof Hugo von Lyon als päpstlichen Legaten mit dem Auftrag, den Streit zwischen Vienne und Grenoble zu entscheiden (JL –; Marion S. 50; Bouquet 14, 758). Da Hugo von Lyon bereits als päpstlicher Legat erscheint (*qui tunc legatus Romanę ecclesię erat*), liefert dieser Brief einen ersten Datierungshinweis für die erneute Beauftragung Hugos mit der päpstlichen Legation (wahrscheinlich gegen Ende 1093); vgl. Th. Schieffer, Päpstliche Legaten in Frankreich (Hist. Stud. 236, 1935) S. 153f.; Abbé Rony, La légation d'Hugues, archevêque de Lyon, sous le pontificat d'Urbain II, Rev. Quest. Hist. 112 (1930) S. 126, 129.

(1093 Ende – 1094 Anfang): Zu Baon bei Givors (Dép. Rhône, südl. von Lyon) Verhandlung vor Erzbischof Hugo von Lyon (*ex precepto domini papę*). Der Legat investiert die Kirche von Grenoble mit dem *pagus* Sermorens bis zur endgültigen Entscheidung der Sache auf einem Legatenkonzil. Guido von Vienne aber verweigert dem Bischof von Grenoble diese Investitur unter Hinweis auf ein derzeit beantragtes Papstprivileg.

(1093 Ende – 1094 Anfang): Entsendung eines Beauftragten (*legatus*, JL 5548) und Schreiben (*litterae*) des Erzbischofs Guido von Vienne an Urban II. mit der Bitte,

⁵) Marion (wie Anm. 2) S. 49; Bouquet 14 S. 758; vgl. H. Hoffmann, Gottesfrieden und Treuga Dei (Schriften der MGH 20, 1964) S. 137.

⁶) Vgl. die in den Anm. 1–4 genannten Werke, bes. Marion, S. XXXIII–XL.

die Rechte seiner Kirche (*que juris erant Viennensis ecclesie*) durch ein Privileg zu bestätigen (Marion S. 50; Bouquet 14, 758).

(1094 ca. Februar, Rom): Privileg Urbans II. für Erzbischof Guido (JL –), in das dieser – *inter alia* – auch den gewaltsam besetzten *pagus* Sermorens aufnehmen läßt: *fraudulenter et per surreptionem* (nach dem Bericht des Bischofs von Grenoble). Für dieses durch seinen Boten erschlichene Privileg zahlt Guido die Summe von 500 *solidi* (Marion S. 50; Bouquet 14, 758). Den bisher unbekannten Text dieses Privilegs siehe im Anhang S. 109.

(1094 Ende März – Anfang April): Bischof Hugo von Grenoble erfährt von dem erschlichenen Privileg, sendet sofort nach Rom und klagt a) wegen Mißachtung seiner Investitur mit dem *pagus* durch den päpstlichen Legaten (*de contemptu super investitura legati*), b) wegen betrügerischen Erschleichens eines Privilegs (*de fraudulenta privilegii surreptione*), Marion S. 50; Bouquet 14, 758.

(1094) Mai 16, Rom: Briefe Urbans II. an Erzbischof Hugo von Lyon (JL 5523) und Bischof Hugo von Grenoble (JL 5524) – Marion S. 50f; Bouquet 14, 758f. Der Legat solle, da er die regionalen Verhältnisse besser kenne als der weit entfernte Papst, den Streit entscheiden. Falls der Wiener Erzbischof eine Papsturkunde vorlege (*nostrę auctoritatis litteras*), solle gelten, daß Urban der Kirche von Vienne nur gewährt habe, was diese bisher rechtmäßig besessen habe, selbst wenn es den Anschein habe, als sei etwas durch Erschleichung entwunden worden (*nos nichil ipsi aut ecclesie Viennensi concessimus, nisi quod juste hactenus possedisse cognoscitur, etiamsi per subreptionem forte, quod absit, aliquid videatur extortum*, JL 5523).

(1094, Oktober 15. – 16., Autun): Legatenkonzil des Erzbischofs Hugo von Lyon (Marion S. 52f.; Bouquet 14, 759; Schieffer, Pöpstl. Legaten S. 156f.; Hefele-Leclercq, Hist. des Conciles 5, 1, S. 387f.). Guido von Vienne verliert eine Urkunde seines Vorgängers Erzbischof Barnuin von Vienne (ca. 885–899), mit der dieser dem Bischof Isarnus von Grenoble (ca. 960) die Kirche von St-Donat und den umstrittenen *pagus* Sermorens zeitweise übertragen haben soll, bis die Kirche von Grenoble sich von ihren Verwüstungen durch die Heiden erholt habe⁷.

Hugo von Grenoble, dadurch zunächst beeindruckt und beunruhigt, vermag jedoch „aufatmend“ die Unechtheit des Dokuments zu erweisen; mit Hilfe eines Bischofskatalogs aus Lyon und anderer Schriften gelingt ihm der Nachweis, daß Aussteller und Empfänger gar nicht Zeitgenossen gewesen waren und daß, nach dem Zeugnis zahlreicher anderer Urkunden, bereits der Vorgänger des Bischofs Isarnus, Alcherius (ca. 944), den *pagus* in Besitz gehabt habe, während St-Donat (als Grenobler Besitz) auf Schenkungen König Bosos und Kaiser Ludwigs des Blinden zurückgehe. Unerwähnt läßt Hugo hier in seinem Bericht, daß die Kirche St-Donat (nicht allerdings jener *pagus* Sermorens) erst wenige Jahre zuvor von Urban II. in einem Privileg für Grenoble bestätigt worden war (JL 5431 von 1090 Apr. 1).

Guido von Vienne greift nach dieser Widerlegung auf sein erschlichesenes Privileg Urbans II. zurück, mit dem er sich die bischöflichen Amtsrechte (Pontificalia) der

⁷) Zur Bedrängnis der Kirchen im Westalpengebiet im 9.–10. Jh. vgl. G. de Manteyer, La Provence du I^{er} au XII^e siècle (1908) 1 S. 237ff.; Urkunde Kg. Rudolfs III. von 996 ed. Th. Schieffer – H. E. Mayer, MGH Regum Burgundiae e stirpe Rudolphina Diplomata et Acta (1977) S. 223 Nr. 78; vgl. auch die Notiz im zweiten Chartular des Hugo von Grenoble Nr. 16, Marion S. 93; dazu Einleitung S. IX und XXIII ff.

Erzbischöfe von Vienne in der *archidiaconia Salmoracensis* hatte bestätigen lassen. Sofort hält man ihm jedoch die päpstlichen Mandate vom 16. Mai 1094 (JL 5523 – 5524) entgegen. In die Enge getrieben, verspricht Guido schließlich, im Einvernehmen mit seinem Kapitel die berechtigten Ansprüche von Grenoble erfüllen zu wollen.

(1095 März 7, Piacenza): Nach weiteren Ablenkungs- und Verzögerungsmanövern Guidos führt Hugo Klage auf dem Konzil zu Piacenza. Er erhält volle Investitur für den *pagus Sermorens*, während das Papstprivileg für Erzbischof Guido kassiert wird (*papa ... privilegium ... cassavit*), Marion, S. 53; Bouquet 14, 759.

(1095 März 12, Piacenza): Brief Urbans II. an Erzbischof Guido von Vienne (JL 5548; Marion, S. 53f.; Bouquet 14, 759f.): Der Papst habe bei Guidos Erhebung zum Erzbischof über dessen unkanonisches Jugendalter hinweggesehen; er habe ihm – entgegen dem Rechtsbrauch der römischen Kirche – das Pallium zugesandt und ihm auch ein Privileg gewährt (*privilegium quoque concessimus*), in das jedoch Guidos Abgesandter durch Erschleichung (*per subreptionem*) etwas habe hineinschreiben lassen, was bisher der Bischof von Grenoble besessen habe. Mehrfach schon habe der in Rom sehr angesehene Bischof deshalb Klage geführt, aber Guido gehorche weder den Anweisungen des Papstes noch denen seines Legaten. Bei den neuerlichen Verhandlungen in Piacenza hätten mehrere Aussagen ergeben, daß der umstrittene *pagus* bereits unter einigen Bischöfen im Besitz von Grenoble gewesen sei. Der Papst habe daher entschieden: Jene Erschleichung (*subreptio*), durch die der Erzbischof umstrittene Besitzungen, die Gegenstand eines Rechtsverfahrens seien, *quasi per privilegium* beanspruche, sei ungültig und entbehre jeglicher Rechtskraft. In Übereinstimmung mit dem Konzilsurteil habe er den Bischof von Grenoble mit jenem *pagus* reinvestiert (*salva tue ecclesie iusticia*); daran solle sich der Erzbischof nunmehr halten bis zu weiterer Verhandlung und Entscheidung der Sache vor dem Papst oder dem päpstlichen Legaten. Bei Nichtbeachtung dieses Urteils drohe ihm der Verlust der päpstlichen Gnade.

Der voraufgehend zusammengefaßte Bericht des Bischofs Hugo von Grenoble hat bisher kaum Kritik gefunden. Er ist im Tone ehrlicher Entrüstung und mit ausgeprägtem Bewußtsein des eigenen Rechts verfaßt. Zugleich wird die Darstellung durch eingeschobene Dokumente gut abgesichert, so daß Zweifel an der Aufrichtigkeit des Verfassers und der Zuverlässigkeit seiner Mitteilungen kaum aufkommen. Dennoch bleibt der Bericht als Äußerung einer Partei näher zu prüfen. Begonnen sei mit einer Analyse des zeitlichen Ablaufs der Vorgänge.

Seit Ende 1093 entwickelte sich der Streit in rascher, z. T. sogar ungewöhnlich schneller Folge. Kaum war Erzbischof Hugo von Lyon wieder zum päpstlichen Legaten ernannt, erging an ihn schon der Auftrag, den Streit zwischen Vienne und Grenoble zu entscheiden; und bereits zum Zeitpunkt der Verhandlung der Sache vor dem Legaten in Baon (Ende 1093 – Anfang 1094) sandte Guido von Vienne, der jetzt offensichtlich eine Urkunde zu seinen Gunsten für dringend notwendig hielt, nach Rom, um mit-

tels Privileg den Streit zu gewinnen. Urbans II. Auftrag an den Legaten und Guidos Bittschrift an den Papst können sich gekreuzt haben; doch ist nicht auszuschließen, daß der Erzbischof in Baon zunächst nur aus taktischen Gründen erklärte, er habe bereits ein Privileg beantragt, und daß er seinen Beauftragten erst jetzt nach Rom losschickte. Dort muß dann, am ehesten im Laufe des Februar 1094, das erbetene bzw. erschlichene Privileg für Guido ausgestellt worden sein – spätestens in der zweiten Februarhälfte⁸.

Unter diesen Umständen bleibt, bei Annahme einer etwa 4wöchigen Reisezeit zwischen Vienne bzw. Grenoble und Rom⁹, gerade noch genügend Zeit für die Rückkunft des Wiener Boten, das Bekanntwerden des Inhalts jener von ihm erlangten Papsturkunde und für die eiligste Entsendung (*cum summa festinatione*) einer neuen Klage aus Grenoble nach Rom, die am 16. Mai 1094 zu den uns erhaltenen Schreiben Urbans an den Legaten Hugo von Lyon und an den Bischof Hugo von Grenoble (JL 5523–5524) führte. Diese Schreiben, deren Text im Chartularbericht von Grenoble mitgeteilt wird, dürften ihre Empfänger im Laufe des Juni 1094 erreicht haben.

Im Sommer 1094 scheint der Streit vorerst geruht zu haben; nur der Wiener Fälscher, der die chronologisch widersprüchliche Urkunde auf den Namen des Erzbischofs Barnuin herstellte, dürfte in dieser Zeit am Werk gewesen sein¹⁰. Mitte Oktober, auf dem Konzil des Legaten in Autun, erlitt Guido dann den doppelten Fehlschlag, daß weder diese Fälschung noch das erschlichene Urbanprivileg Anerkennung fanden, vielmehr beide als Nach-

⁸) Der Entstehungsort war in jedem Falle Rom, denn dort residierte die Kurie seit Ende November 1093 bis in den Spätsommer 1094. A. B e c k e r, Papst Urban II. Bd. 1 (Schriften der MGH 19, 1, 1964) S. 102f.

⁹) Anhaltspunkte für die Reisedauer Rhonet-Rom mit Überquerung der Westalpen eben im Winter 1093–94 liefert der Bericht über eine Romreise des Bischofs Lambert von Arras. Lambert brach am 24. Dez. 1093 von Reims auf, benötigte etwa zwei Wochen bis Lyon (vgl. dazu B o u q u e t 14 S. 783) und von dort nach sechs Tagen Pause etwa fünf Wochen bis Rom, wo seine Reisegruppe am 17. Februar 1094 eintraf (B o u q u e t 14 S. 745f.; Migne PL 162, 636f.). Die Einzelboten aus Vienne und Grenoble werden die Strecke etwas schneller bewältigt haben. Für die Verbindung von Oberitalien zur provenzalischen Mittelmeerküste (Piacenza-Lérins) benötigte ein Bischof von Fréjus nur etwa 10 Tage (8.–18. März 1095 im Anschluß an das noch zu erwähnende Konzil von Piacenza; Urkunde des Bischofs in Gallia Christiana 1, Instr. 84 Nr. 7; vollständig bei M. F o n t a n a, La réforme Grégorienne en Provence orientale [1957] S. 32f. Nr. 8). Weitere neue Beobachtungen und Literatur bei R. E l z e, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jh., in: W. Paravicini – K.F. Werner (Hg.), Histoire comparée de l'administration IV^e–XVIII^e siècles (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 3–10.

¹⁰) Zur Person dieses Fälschers (Mönch Sigibod von St-Rambert-en-Bugey) vgl. den Schluß von Hugos Bericht (M a r i o n S. 57; B o u q u e t 14 S.761).

weise für Wiener Rechtsansprüche abgelehnt wurden. So blieben ihm nur noch Ausflüchte und Ablenkungsmanöver: Ein erstes Restitutionsversprechen, das Guido unter Vorbehalt der Zustimmung seines Domkapitels machte, blieb unerfüllt, als Hugo von Grenoble zu vereinbartem Termin nach Vienne kam (wahrscheinlich Ende 1094 im Nov. – Dez.). Ebenso unwirksam war ein erneutes, ziemlich skrupellos kalkuliertes Versprechen Guidos, als Hugo von Grenoble auf einem zunächst für Mitte Februar 1095 einberufenen Konzil des Papstes persönlich Klage erheben wollte.

Hugo befand sich zum Zweck dieser Klage bereits in Oberitalien, im Mailänder Ambrosiuskloster, als Guido ihn dort erreichte und versprach, nunmehr dem Rat des Legaten gehorchen zu wollen. Man machte auch gleich einen Termin in Lyon aus, und zwar nach Hugos Bericht für eben die Woche, in der Urban II. das Zusammentreten des Konzils in Piacenza vorgesehen hatte: *ebdomada qua concilium Placentinum papa celebrare disposuerat* (15. – 22. Februar 1095)¹¹. Diese Zusage des Erzbischofs von Vienne entzog dem Bischof von Grenoble die Grundlage für seine Klage vor dem Konzil¹². Sie zwang den gesundheitlich nicht eben robusten Hugo zu einer erneuten Winterüberquerung der Alpen, bei der er bis Grenoble kam. Doch als er sich anschickte, von dort aus nach Lyon aufzubrechen, kündigte ihm der Erzbischof das Treffen wieder auf.

Selbst das konnte jedoch einen Hugo von Grenoble nicht entmutigen. In höchster Eile und trotz erheblich geschwächter Gesundheit – zwei Jahre zuvor hatte ihm der Papst die zeitweise Benutzung eines Stockes erlauben müssen¹³ – zog der asketische Mann ein drittes Mal innerhalb zweier Win-

¹¹) Marion S. 53; Bouquet 14, S. 759. Den ursprünglichen Einberufungstermin des Konzils von Piacenza (*circa medium februarii proximi ... intra Tusciam vel Longobardiam*) nennt als einzige Quelle ein Brief des Erzbischofs Rainald von Reims an Bischof Lambert von Arras (Bouquet 14 S. 752; JL *5531). Vgl. Anm. 14.

¹²) Anders Marion, Introduction S. XXXVII, der meint, nur Hugos Naivität habe ihn auf dieses Angebot eingehen lassen („sa candeur dépasse vraiment les limites permises, même à un saint“). Der heilige Bischof wird damit erheblich unterschätzt. Zwar liebte er nach Aussage seines Biographen (AA SS Apr. 1 S. 43 B) *litigiosas causas* nicht: *Placita*, heißt es, seien ihm lästiger als Fieber, aber er nahm sie auf sich, so bereits 1091 als von Urban II. delegierter Richter in St-Gilles (P. Kehr, Papsturkunden in Spanien 1, 1926, Nr. 21; die zugehörige Nr. 20 ist eines der wichtigsten und interessantesten frühen Delegationsmandate; eine *a pari*-Ausfertigung ging zweifellos nach Grenoble). – Der Legat, Erzbischof Hugo von Lyon, kann nach dem Bericht des Grenoblers nicht am Konzil von Piacenza teilgenommen haben; Bernold von St. Blasien bestätigt das (MGH SS 5, 462).

¹³) H. Fuhrmann, Zwei Papstbriefe aus der Überlieferung der Rechtssammlung „Polycarpus“, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte (Festschrift für Karl Jordan) (1972) S. 139. Zu Hugos angegriffener Gesundheit vgl. Hu-

termonate über den Mont Cenis und hatte Glück, denn das Konzil war in Piacenza erst versprätet am 1. März zusammengetreten¹⁴. Gerade noch am letzten Sitzungstag, konnte der Bischof seine Klage erfolgreich vorbringen. Hatte Erzbischof Guido zuletzt so taktiert, daß sein Verständigungstermin zu Lyon ihm die beste Gewähr bot, eine Klage Hugos vor dem Konzil unmöglich zu machen, so war er jetzt um die Wirkung seines Manövers gebracht. Nunmehr kam es in Piacenza zur Kassierung der im Februar 1094 erschlichenen Bestätigung für Guido von Vienne.

Fünf Tage später, am 12. März 1095, teilte Urban II. seine Entscheidung dem Erzbischof von Vienne mit (JL 5548). Hugo, der dieses Papstschreiben in Piacenza erwirkte und es später in seinen Bericht einfügte, blieb jetzt erst recht auf der Hut, war doch der Schiedsspruch gegen Guido nur unter Vorbehalt (*salva tue ecclesie iusticia*) ergangen und nur vorläufig rechtswirksam bis zum endgültigen Urteil durch den Legaten. Wie es scheint, blieb Hugo zunächst noch in Oberitalien und erhielt dort die Nachricht, daß Guido sich auch jetzt nicht fügen wollte. So suchte er gleich (*sub brevi tempore*) den Papst wieder auf, den er im Mai 1095 in Mailand traf und dem er die Anmaßung und „Kontumaz“ des Wiener Erzbischofs (*presumptionem et contumaciam ... contra sedem apostolicam* – in Hugos Terminologie) darlegte. Daraufhin erhielt er von Urban II. für sich selbst sowie für Klerus und Volk des *pagus* Sermorens die Lösung vom Gehorsam gegenüber dem Erzbischof und ein entsprechendes Schreiben an die Geistlichen und Laien im *pagus*. Mit diesem Schreiben vom 26. Mai 1095 (JL 5568) wird er dann nach Grenoble zurückgekehrt sein.

Die drei Alpenüberquerungen des Bischofs von Grenoble im Winter 1095 lassen sich in die Zeit von etwa Mitte Januar bis zum 7. März datieren; eine vierte verlief wesentlich angenehmer etwa im Juni desselben Jahres. Trotz des zeitlich überraschend engen Rahmens wirken die chronologischen Angaben in Hugos Bericht in keiner Weise unwahrscheinlich. Seine Darstellung der Ereignisgeschichte scheint sich durchaus zu bestätigen.

Ebenso positiv fällt das Urteil aus, wenn man den Gesamtzusammenhang betrachtet, in dem der Bericht Aufnahme in das fast zeitgenössische Chartu-

gos Vita, verfaßt von dem Kartäuser Guigo (AA SS Apr. 1, S. 40 E), die von Kopf- und Magenschmerzen wegen übermäßiger Askese berichtet; Schwindelgefühl mag den zeitweiligen Gebrauch eines Stockes (*amminiculum*) empfohlen haben. Die Sondergenehmigung bezog sich natürlich auf die liturgischen Amtshandlungen des Bischofs.

¹⁴) H e f e l e - L e c l e r c q, Histoire des conciles 5, 1 (1892) S. 388–396, und G. M e y e r v o n K n o n a u, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. 4 (1903) S. 441f.

lar A der Bischöfe von Grenoble gefunden hat. Dieses Chartular A gehört unmittelbar in den Zusammenhang des Streites um Sermorens. Es wurde noch unter Bischof Hugo selbst angelegt (die späteste Urkunde ist von 1109)¹⁵. Seinen Inhalt bilden nicht die Rechtstitel der Kirche von Grenoble generell, sondern speziell diejenigen, welche den *pagus* Sermorens betreffen, seine Zugehörigkeit zum Bistum Grenoble beweisen und die Lage der in den Urkunden genannten Orte zeigen. Dieser besondere Zweck erklärt auch die Aufnahme von Dokumenten, die aus anderen Archiven als dem der Kirche von Grenoble stammen. Vier Urkunden des 9. Jahrhunderts z. B. kommen aus dem Archiv von St. Stephan in Lyon; die Rubriken sagen das deutlich, sie betonen vor allem die Zugehörigkeit der genannten Orte: *in pago Salmoriacensi sunt et in episcopatu Gratianopolitano*¹⁶. Auch das älteste Dokument des Chartulars, das Testament des Patricius Abbo von 739 aus dem oberitalienischen Kloster Novalesse, ist nur aufgenommen wegen zahlreicher Besitzungen *in pago Gratianopolitano*¹⁷. Und nicht zuletzt ist eingefügt eine Synopse der Erzbischöfe von Vienne und der Bischöfe von Grenoble, die bis ca. 1029 reicht und möglicherweise aufgrund der Erfahrungen angelegt wurde, die Bischof Hugo im Herbst 1094 auf dem Konzil zu Autun machte, als es ihm nur durch chronologische Prüfung der Bischofsreihen gelang, eine Fälschung seines Gegners zu entlarven¹⁸.

Im Bereich des chronologischen und topographischen Urkundenbeweises sehen wir den Bischof von Grenoble so mit Mitteln arbeiten, die den modernen Methoden der Urkundenkritik und der Ermittlung einstiger *pagus*-Zugehörigkeiten nahekommen; von einer Verhandlung zu Romans im August 1095 erklärt Hugo, er sei dort *antiquis cartarum testimoniis onustus* eingetroffen¹⁹. Wir finden in ihm keineswegs einen naiv-hilflosen Heiligen, den sein gerissener Gegner aus Vienne düpierte²⁰, sondern einen unerschrockenen Verteidiger seines Rechts, der in den Machtmitteln zwar immer unterlegen blieb, um so mehr aber auf die Kraft des Rechts vertraute und dazu alle sich ihm bietenden Möglichkeiten des Urkundenbeweises

¹⁵) Henri Stein, *Bibliographie générale des cartulaires français* (Paris 1907) S. 220 Nr. 1619. Dazu Marion, wie Anm. 1 S. II–V. – Gleich an der Spitze des Chartulars (Nr. 1) steht die den Streit um Sermorens abschließende Urkunde Paschalis' II. von 1107 (JL 6163).

¹⁶) Marion S. 9ff. (Chartularium A Nr. 6, 7, 30, 31). Die Vermittlung dieser Texte wird der Legat, Erzbischof Hugo von Lyon, begünstigt haben.

¹⁷) Ebenda Nr. 22 S. 37. U. Nonn, *Merowingische Testamente*, AfD 18 (1972) S. 34f.

¹⁸) Marion S. 52, 61–65. Bouquet 14 S. 759 und 761.

¹⁹) Marion S. 55. Bouquet 14 S. 760.

²⁰) So die Charakteristik bei Marion. Vgl. Anm. 12.

nutzte. Von Hugo und aus den von ihm überlieferten Papstbriefen stammen auch die entscheidenden Nachrichten über das erschlichene Privileg, auf die man bisher allein angewiesen war. Hugo zeigt sich über dieses Privileg erstaunlich gut unterrichtet. Schon aus den Angaben, die er über die nach Rom gesandte Bittschrift seines Gegners macht, ergibt sich, daß Guido keineswegs nur eine Bestätigung des umstrittenen *pagus* forderte, sondern eine Bestätigung der Rechte seiner Kirche schlechthin (*que iuris erant Vinnensis ecclesie privilegio confirmaret*). Die Nennung des *pagus* von Sermorens wurde nur *inter alia* aufgenommen.

Wenn Hugo weiter behauptet, daß dies *fraudulenter et per surreptionem* geschah, so wird das freilich durch die nachfolgenden Papstbriefe vom 16. Mai 1094 nur zum Teil bestätigt. Urban II. erwägt zu diesem Zeitpunkt gegenüber seinem Legaten nur die Möglichkeit, daß etwas durch Erschleichung entwunden sein könne (*per subreptionem forte ... extortum*), während im Brief an Hugo von Grenoble von *subreptio* noch keine Rede ist. Erst zehn Monate später, in seinem Schreiben an Guido selbst (12. 3. 1095) wird der Papst direkt und erklärt, Guidos Bevollmächtigter (*legatus*) habe in das Privileg *per subreptionem* etwas hineinschreiben lassen, was bis dahin der Bischof von Grenoble besaß.

An der Tatsache der Erschleichung selbst ändert sich durch die vorsichtigeren Ausdrucksweise der früheren Papstbriefe nichts. Sie zeigt nur, wie rücksichtsvoll Urban sich zunächst gegenüber dem mächtigen Erzbischof verhielt. Der Bericht aus Grenoble will den Papst darüber hinaus entlasten, er habe sein Privileg für Vienne gewährt, ohne von dem Streit um Sermorens gewußt zu haben (*domino papa ipsius pagi querimoniam prorsus ignorante*). Darin liegt der einzige Widerspruch des Berichts, denn vorausgehend heißt es, Hugo habe bereits unmittelbar nach der gewaltsamen Besetzung Klage vor Urban II. erheben lassen, also bereits 1093, während das Privileg erst Anfang 1094 beantragt wurde. Schon die Änderung eines Wortes (*mentionem* anstelle von *querimoniam*) könnte den Widerspruch allerdings beseitigen.

Eine weitere Nuance hat im Rahmen der Prüfung von Hugos Angaben weniger Gewicht: Während Urban II. am 12. März 1095 nur *illam subreptionem*, die Erwähnung von Sermorens, verwirft, berichtet Hugo von Grenoble, der Papst habe damals das erschlichene Privileg als ganzes kassiert²¹. Urban spricht tatsächlich in seiner späteren Korrespondenz immer nur von der Kassierung des Sermorens-Abschnittes. Da Guido von Vienne jedoch mit dem Privileg unmittelbar vor allem den Gewinn des *pagus* erstrebte,

²¹) 1098 ging Urban II. in einem ähnlichen Fall tatsächlich so vor. Vgl. Anm. 49.

war dieses durch die Entscheidung von Piacenza effektiv wertlos geworden. Für Hugo von Grenoble mag daher kaum ein Unterschied zwischen teilweiser und vollständiger Verwerfung des Privilegs bestanden haben.

Als Ergebnis aller bisher aus Grenoble überlieferten Nachrichten ergibt sich der Schluß auf ein Privileg für Erzbischof Guido von Vienne, das die Gesamtheit der Rechte seiner Kirche bestätigen sollte, etwa in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1094 ausgestellt wurde, 500 solidi gekostet hat, vom Papst im Prinzip gebilligt war, aber mit der Nennung des *pagus* von Sermorens auch unrechtmäßigen Besitz bestätigte. Es fragt sich, was hierzu die urkundliche Überlieferung aus Vienne selbst ergibt.

2. Die Überlieferung aus Vienne

Die Überlieferung der älteren Urkunden für die Erzbischöfe von Vienne stellt der diplomatischen Forschung seit langem die schwierigsten und verwickeltsten Probleme²². Das Privileg Urbans II. bildet dabei keine Ausnahme. Sämtliche Originale der Papst-, Kaiser- und Königsurkunden vor dem 12. Jahrhundert sind verloren. Verloren und nur sehr unvollkommen rekonstruierbar ist auch das Chartular des Domkapitels²³. Ein Gegenstück zu dem Bericht aus Grenoble, also eine nähere, auf Urkunden gestützte Begründung der Ansprüche von Vienne auf den *pagus* von Sermorens, hat es wahrscheinlich nie gegeben. Die Rechtslage an sich soll deshalb im Rahmen dieser Studie zunächst noch offenbleiben. Es sei jedoch bemerkt, daß ältere Wiener Rechte sich keineswegs ausschließen lassen. Auch war es für die Zeitgenossen zweifellos schwer, in der Sachfrage Klarheit zu gewinnen. Allein die ständig wechselnden Bezeichnungen der an dem umstrittenen Gebiet geltend gemachten Rechte tragen dazu bei. Erscheint in burgundischen Königsurkunden ein *comitatus* Sermorens²⁴, so spricht Hugo von Grenoble

²²) Am raschesten veranschaulichen dies die Überlieferungsübersichten in den Diplomatabänden der MGH. Vgl. insbesondere Th. Schieffer – H. E. Mayer, MGH DD reg. Burgund. (wie Anm. 7) S. 375f.

²³) U. Chevalier, Description analytique du cartulaire du chapitre de St-Maurice de Vienne (Coll. de cartulaires dauphinois 2,2; 1891). Stein, Bibliographie gén. des cartulaires français (wie Anm. 15) Nr. 4087.

²⁴) Schieffer – Mayer, MGH DD reg. Burgund. (wie Anm. 7) Nr. 98, 115. Dazu Manteyer (wie Anm. 7) S. 80 Anm. 2, 125. Ohne eindringende landesgeschichtliche Untersuchung ist hier zunächst nicht weiterzukommen. Sermorens (lat. *Salmoringa*) gilt als gallorömischer *pagus* der *civitas Gratianopolitana* (J. Moreau, Dict. de géographie hist. de la Gaule et de la France [1972] S. 255). Er erscheint nicht bei A. Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle (1878), wohl aber 870 im Vertrag von Meerssen bei der Teilung des Reiches Lothars II.; MGH Capit. 2, 195.

stets nur von *pagus*, das erschlichene Privileg 1094 von *archidiaconia* und Urban II. in seinen Briefen teils von *pagus*, teils von *archidiaconia*, aber auch von *ecclesiae*, auf deren Restitution er besteht²⁵. Erzbischof Guido macht sowohl die weltlichen wie die geistlichen Rechte geltend, gegenüber dem Papst zunächst nur den Archidiaconat, de facto bei der vorausgehenden Aufbietung der *milites* aber auch die Grafschaftsrechte. Er ficht sozusagen „zweihändig“ und bleibt bis zu seiner Erhebung als Papst und noch als solcher immer beides: bedeutender Vertreter der streng gregorianischen Reformpartei, aber auch burgundischer Territorialpolitiker²⁶.

Erst Paschalis II. hat 1107 aus dem langen Streit einen Ausweg gefunden, eine salomonische Teilung, die jeder Diözese den ihr näher gelegenen Teil (*vicinior pars*) zuweist und zugleich präzisiert unterscheidet zwischen Grundeigentum *iure proprietario* und kirchlicher Jurisdiktion *parrochiali iure*²⁷. In der gleichen Weise sind im gleichen Judikat die Rechtsverhältnisse der Kirche von St-Donat geschieden. Das wichtige Dokument, das die jeweils zugewiesenen *castra* und *ecclesiae* nach Zahl und Namen genau bezeichnet, ist sowohl aus Vienne wie aus Grenoble überliefert, aus Vienne jedoch nur durch das heute verlorene Chartular des Domkapitels, in dem das Privileg Urbans II. von 1094 nicht gestanden hat.

Wie aber hat sich unter diesen Umständen der Text des erschlichenen Privilegs von 1094 erhalten, und warum tritt er erst jetzt ans Licht?

Der größte Teil der Überlieferung für die Erzbischöfe von Vienne geht praktisch auf eine Sammlung zurück, die schon am Ende des 16. Jahrhunderts der Erzbischof Pierre de Villars (1587–1613) zusammenstellen ließ. Das Ergebnis seiner Bemühungen veröffentlichte im Jahre 1605 der Coelestinerpater Jean du Boys (Johannes a Bosco) als dritten Teil seiner „*Floriacensis vetus bibliotheca*“²⁸. Neben zahlreichen anderen Materialien (In-

²⁵) Marion S. 55, 57; Bouquet 14, S. 760f. (JL 5568, 5685). Mit Ausnahme der Kassierung der Viennener *subreptio* trifft Urban II. im übrigen nur Vorbehaltsentscheidungen: *salva tuę ecclesię iustitia* (1095 März 12) bzw. *donec ... ante nos canonico iudicio ... certiozem finem accipiat* (1095 Nov. 29; JL 5595).

²⁶) Vgl. die Anm. 4 zitierte Arbeit von Mary Stroll.

²⁷) JL 6163, überliefert sowohl an der Spitze des Chartulars A von Grenoble (Marion S. 1–3) wie durch das verlorene Chartular von Vienne bei Jacques Petit, Theodori archiepiscopi Cantuariensis poenitentiale (Paris 1677) S. 536–538 (bei den Ortsnamen zum Teil erhebliche Varianten).

²⁸) Ioannes a Bosco (Du Bois-Olivier), *Floriacensis vetus bibliotheca benedictina, sancta, apostolica, pontificia, caesarea, regia, franco-gallica* (Lugduni 1605). Der dritte Teilband bringt das Material aus Vienne. Er trägt die Widmung: „*Veteris Floriacensis bibliothecae regiae laevum xyston auctore Ioanne a Bosco Parisiensi, Coelestino Lugdunensi, ad reverendissimum Petrum Villarium.*“ – Zum Wert der In-

schriften, Epitaphien, Obituareinträgen) enthält die Sammlung 41 Urkunden im Volltext; sie reichen von evident falschen Papstbriefen des 2. Jahrhunderts (Pius I. JK 45–46 und andere) bis zu echten Kaiser- und Papsturkunden des 12.–13. Jahrhunderts. Dazu kommen noch zahlreiche Urkundenerwähnungen für das 13.–15. Jahrhundert, u. a. Friedrich II., Innocenz IV., Sigismund.

Dieser Mischcharakter der frühneuzeitlichen Sammlung ist bisher meist verkannt worden, da 1890–92 Wilhelm Gundlach nach rein inhaltlichen Kriterien (Frage des Primats von Vienne) 30 Papsturkunden aus ihr aussonderte²⁹, diese sämtlich als „*Epistolae Viennenses spuriae*“ bezeichnete, sie einer wesentlich älteren Sammlung von 56 echten Briefen aus Arles gegenüberstellte³⁰ und sein durchaus künstliches Gebilde als „ein einheitliches Ganzes“ bezeichnete, welches in toto gefälscht worden sei: „unter dem bestimmenden Einflusse des Erzbischofs Guido von Vienne in der Zeit von 1094 bis 1121“³¹! Den terminus a quo für diese viel zu einheitlich gesehene Fälschungsaktion böte der uns wohlbekannte Streit um den *pagus* von Sermorens³².

Die Inkongruenz der Gundlach'schen These im einzelnen zu beweisen, ist hier nicht der Ort. Sie ergibt sich leicht aus der Lektüre Grundlachs und einem Blick in das Werk des Johannes a Bosco von 1605, wo sich unter den

schriftenkopien des Johannes a Bosco vgl. O. Hirschfeld, *Corpus inscriptionum Latinarum* 12 (1888) S. 221. Die handschriftlichen Vorlagen Boscos sind bisher nicht bekannt.

²⁹) Gundlach, Streit (wie Anm. 1) S. 3ff.

³⁰) MGH Epp. 3 (1892) S. 1–109. Über andere Teile dieser Edition (*Codex Carolinus*) vgl. die Rezension von Paul Kehrer in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 1893 S. 871–898.

³¹) Gundlach, Streit S. 170, 184. Gundlach S. 172 Anm. 1 kann durch Verweis auf MGH SS 24, 811 nachweisen, daß 15 der Wiener Papstbriefe bereits 1239 bei der Anlage einer „*Series episcoporum Viennensium*“ benutzt wurden.

³²) Gundlach, Streit S. 182. Zur Kritik siehe bereits L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'Ancienne Gaule* 1 (Paris 1907) S. 162–166. Auch Duchesne nennt indes „toute cette collection de faux“, die Calixt II. authentifiziert hätte. Ganz falsch ist die Vorstellung von der Überlieferung, die U. Chevalier, *Etude historique sur la constitution de l'église métropolitaine et primatiale de Vienne* 2 (1923) S. 33 Anm. 1, im Anschluß an Gundlach vermittelt: „La collection des trente faux privilèges a été publiée pour la première fois par Jean du Boys (Johannes a Bosco) ... d'après les archives de l'abbaye de St-Pierre“, denn der Erstveröffentlicher dieser „Sammlung“ ist nicht Bosco, sondern Gundlach. Zur Entstehung einiger der Fälschungen in der Zeit Guidos vgl. unten Abschnitt 4. Eine präzise Zusammenfassung des Forschungsstandes zur Wiener Primatsfrage bietet H. Fuhrmann, *Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate*, ZRG Kan. 41 (1955) S. 101–104.

41 abgedruckten Urkunden nachweislich auch echte Stücke befinden³³. Nur das erschlichene Privileg von 1094 ist nicht darunter. Es findet sich auch nicht in dem 1623 veröffentlichten Material des Viennese Domherrn Jean Le Lièvre und ebensowenig in den Auszügen aus Urkunden von Vienne, die wir zuverlässigeren Gelehrten wie Roger de Gaignières, Pierre de Rivaz, Etienne Baluze oder Dom Edmond Martène verdanken³⁴. Auch das seinem Inhalt nach rekonstruierte Chartular des Domkapitels von Vienne, das schon am Anfang des 12. Jahrhunderts – etwa gleichzeitig mit dem Chartular A von Grenoble – entstanden sein muß, bringt nicht den geringsten Hinweis³⁵.

Um so überraschender war der Fund der Urkunde Urbans II., der im November 1971 bei der Durchsicht einer umfangreichen Sammlung von Papsturkunden gelang. Diese Sammlung gilt als Nachlaß des Maurinergelehrten Dom Pierre Coustant (1654–1721), dem man u. a. die erste kritische Ausgabe älterer Papstbriefe verdankt³⁶. Zehn ihrer Bände befinden sich heute im Vatikan, vierzehn in Paris, doch nur der geringere Teil der Pariser Bände stammt von Dom Coustant selbst. Die meisten sind nachträglich hinzugefügt, und dies gilt auch für die Bände VII und VIII, die Urban II. betreffen³⁷. Größtenteils geschrieben und zusammengestellt sind sie nicht von Coustant, sondern von einem der engsten Mitarbeiter Mabillons, Dom

³³) Eindeutig echt zum Beispiel B o s c o S. 69 = Gregor VII. JL 5026; der Brief steht auch im Register des Papstes (IV, 16; ed. C a s p a r MGH Epp. sel. 2 S. 320). Noch eindeutiger B o s c o S. 78 = Calixt II. JL 6822, da von U. R o b e r t, Bullaire 1 Nr. 145 im Original wiederentdeckt. Echt auch B o s c o S. 74–75 die Briefe Urbans II. JL 5350, 5421 (G u n d l a c h, MGH Epp. 3 S. 105f.; vgl. unten bei Anm. 77). Sämtliche Kaiserurkunden bei Bosco S. 51, 81, 84, 87, 88 gelten nach den neuesten Editionen der MGH als echt: DLo I 37, DKonr III 145, DF I 62, 184, 514. Vgl. U. B r u m m, Zur Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für südburgundische Empfänger, MIÖG 57 (1949) S. 279–338.

³⁴) Die genauen Verweise bei S t e i n, Bibliographie gén. des cartulaires français (wie Anm. 15) Nr. 4087. Die Auszüge von Martène in Paris Bibl. Nat., ms. lat. 17191f. 97–111 (9.–11. Jh.).

³⁵) U. C h e v a l i e r, Description analytique (wie Anm. 23).

³⁶) P. C o u s t a n t, Epistolae Romanorum pontificum (Paris 1721).

³⁷) Bibl. Nat., ms. lat. 16989–90 mit 254 bzw. 371 fol. Ausführliche Nachrichten über Dom Coustant und seine Sammlung bei J.-B. P i t r a, Analecta novissima Spicilegii Solesmensis 1 (Paris 1885) S. 10–48. Vgl. auch M. S d r a l e k, Eine werthvolle Nachlassenschaft des Mauriners Pierre Coustant und seiner Fortsetzer in der Bibliothèque Nationale zu Paris. Die Briefe des Papstes Nicolaus I., (Tübinger) Theologische Quartalschrift 62 (1880) S. 222–246.

Thierry Ruinart (1657–1709); von ihm stammt auch die einzige erhaltene Kopie unserer Urkunde³⁸.

Von Ruinart ist bekannt, daß er eine in ihrer Quellenkenntnis hervorragende Vita Papst Urbans II. verfaßt und zu deren Vorbereitung und Dokumentierung auch eine Sammlung der Briefe und Urkunden veranstaltet hat. Seine Sammlung ist im Gegensatz zu der 1724 postum veröffentlichten Vita Urbans II. von Ruinart³⁹ nie gedruckt worden. Das in ihr enthaltene Privileg von 1094 wurde damit nicht bekannt und es ist, wie es scheint, auch der Aufmerksamkeit der Jesuitenpatres entgangen, die um 1868–69 mit sonst sehr großem Erfolg die noch unbekannten Urkunden Urbans II. aus der Sammlung Ruinarts veröffentlicht haben⁴⁰.

Woher aber erhielt Ruinart den Text des erschlichenen Privilegs, den Bosco, Le Lièvre und alle anderen Gelehrten, die Urkunden aus Vienne veröffentlicht haben, nicht kennen? Als Vorlage seiner Kopie nennt er das Manuskript eines Kartäuserpropstes Gouteux (*ms. pp. Gouteux Cartusiani*). Diese wie einige andere Randbemerkungen⁴¹ und sein ausführliches Regest hat Ruinart zwar nachträglich bei der Druckvorbereitung gestrichen und statt dessen nur gesetzt: „*Anno Christi 1094. CXV. Privilegium ecclesiae Viennensis. Ex ms.*“; doch suchen wir trotzdem nach dem genannten Kartäuser „Gouteux“ und identifizieren ihn mit dem Verfasser der „*Annales ordinis Cartusiensis*“, Dom Charles Le Couteulx (1639–1745).

Le Couteulx war ein Zeitgenosse Ruinarts und Nordfranzose wie dieser. Er stand mit ihm in freundschaftlichem, sogar streng vertraulichem Briefwechsel und ist mit ihm wie mit Mabillon persönlich zusammen-

³⁸) Vgl. H. H a d a r t, Dom Thierry Ruinart (1886) und Henri L e c l e r c, Art. Ruinart in: *Dict. d'archéol. chrét. et de liturgie* 15, 1 (1950) S. 163–182.

³⁹) Dom Vincent T h u i l l i e r, *Ouvrages posthumes de D. Jean Mabillon et de D. Thierry Ruinart* 3 (Paris 1724) = Migne PL 151, 9–266. Zum Wert der Vita vgl. Alfons B e c k e r (wie Anm. 8) S. 10f. Das Autograph Ruinarts liegt in Bibl. Nat., ms. lat. 16997. Die Schrift stimmt mit der Hauptmasse von mss. lat. 16989–90 und insbesondere auch ms. lat. 16989f. 205, der Kopie unseres Privilegs, genau überein, während ms. lat. 16988 (Urkunden Hadrians II. bis Gregors VII.) ganz andere Hände zeigt.

⁴⁰) *Analecta iuris pontificii* 10 (1869) S. 513–570. Ein Brief Urbans an Eb. Guido betreffend das Kloster St-André in Vienne ist hier abgedruckt (JL 5770), dagegen das Privileg von 1094 merkwürdigerweise nicht.

⁴¹) Bibl. Nat., ms. lat. 16989f. 205: „Vienne, confer cum bulla Gregorii, Bibl. Floriacens.“ (gemeint hier Gregor VII. JL + 5024, das Ruinart noch für echt hielt; vgl. Text bei Anm. 74). „Omnino mendosa, vide privilegium ecclesiae Gratianopolitanae“ (wohl JL 5431 von 1090). „1094, vide Bibl. (Floriacens.) 139 et seqq.“

getroffen⁴². Das Schicksal der Papiere von Le Couteulx verlief indes noch wesentlich ungünstiger als das der Sammlung Ruinarts. Seine sechsbändigen Annalen des Kartäuserordens wurden zwar 1887 noch mit großer Verzögerung gedruckt, aber seine übrigen Handschriften und Materialsammlungen sollen in der Revolutionszeit zugrunde gegangen sein⁴³. Wir sind bei der Textherstellung also ganz auf die Kopie Ruinarts angewiesen. Er fertigte diese nach einer verlorenen Kopie von Le Couteulx. Über dessen Vorlage läßt sich nur die Vermutung anstellen, daß er sie sich in Vienne aus den Relikten der dort unter Erzbischof Pierre de Villars II. angelaufenen Archivarbeiten beschafft hat⁴⁴. An eine Veröffentlichung des relativ unrühmlichen Stückes war von seiten Viennes natürlich nicht zu denken. Um so bemerkenswerter für die geistige Haltung eines Dom Ruinart ist es, daß er am Anfang des 18. Jahrhunderts diesen Text nicht mehr unterdrückte.

Die Textherstellung des Privilegs erschwerte sich noch dadurch, daß Ruinart seine Kopie mit einer beträchtlichen Anzahl von Korrekturen versehen hat. Sie glätten den Text, verraten aber deutliche Analogien zum Formular der übrigen Urkunden Urbans II. Ob nun Le Couteulx seine Abschrift so besorgt hat, daß sie die Verbesserungen Ruinarts notwendig machte, oder ob dieser in freier Analogie harmonisierend eingriff, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Ruinarts ursprüngliche Lesungen im Anschluß an Le Couteulx geben indes mehrfach Sinn. Nimmt man die nicht reguläre Entstehung des Privilegs hinzu und, wie später zu zeigen, auch die

⁴²) Brief von Le Couteulx an Ruinart in der Sammlung von dessen Korrespondenz *Bibl. Nat., ms. français* 1966f. 86; vgl. Anm. 39. Den ersten Hinweis auf Le Couteulx verdanken wir Dom Jacques Dubois, Paris.

⁴³) Freundliche Mitteilung von Dom Luc Fauchon, Archivar der Grande Chartreuse (17.7.1979). Vgl. auch A.-M. S o c h a y, Art. Le Couteulx in: *Catholicisme. Hier – Aujourd'hui – Demain* 7 (1975) S. 165f., und A. G r u y s, *Cartusiana* (1976) S. 121. In seinen Annalen behandelt Le Couteulx den Streit um Sermorens nur im Anschluß an den Bericht des Hugo von Grenoble. Zwei handschriftliche Exemplare dieser Annales befinden sich heute in der Grande Chartreuse und in Grenoble *Bibl. Mun., Fonds Dauphinois* Nr. 1095. Dieselbe Bibliothek besitzt von den 144 ersten Seiten des ersten Bandes auch zwei Korrekturabzüge von 1687, die nicht veröffentlicht wurden: P.-A.-A. D u c o i n, *Catalogue des livres que renferme la Bibliothèque publique de la ville de Grenoble* 2 (1835) S. 302.

⁴⁴) In dem Anm. 42 zitierten Brief an Ruinart erwähnt Le Couteulx Abschriften aus dem Archiv des Trappistenklosters Le Val-des-Choux (Diöz. Langres), die er kopiert habe „dans un de ces gros volumes mss. in folio que le R. Pere Mabillon vit et parcourut lorsqu'il nous fit l'honneur de nous venir voir à St. Julien et d'y séjourner avec vous deux ou trois jours“. Er gibt auch Aufschluß, wie er sich die Kopien aus Le Val-des-Choux beschafft hatte. In ähnlicher Weise wird er bei dem Privileg aus Vienne verfahren sein.

noch geringe Erfahrung des Skriniarnotars Petrus, so scheint der Versuch gerechtfertigt, die ursprünglichen, wenn auch ungewöhnlichen Lesungen Ruinarts im Text zugrunde zu legen.

3. Die Subreptio 1094 in Rom

Nach der komplizierten Frage der Überlieferung stellt sich die noch wesentlich schwierigere nach der Entstehung des Privilegs 1094 in Rom.

Fassen wir kurz das Bekannte zusammen: Hugo von Grenoble berichtet, sein Gegner Guido von Vienne habe die Erwähnung des umstrittenen pagus von Sermorens *fraudulenter et per surreptionem* in sein Privileg hineinschreiben lassen. Urban II. formuliert diesen Vorgang am 16. Mai 1094 noch sehr vorsichtig: es scheine, daß etwas möglicherweise *per subreptionem* entwunden worden sei⁴⁵. Erst zehn Monate später, nach mannigfachen Ausweich-, Verzögerungs- und Täuschungsmanövern Guidos, stellt er am 12. März 1095 das Faktum als gesichert hin: *privilegium quoque concessimus, in quo tamen legatus tuus id per subreptionem fecit ascribi, quod usque ad tua tempora Gratianopolitanus episcopus possederat*⁴⁶. Das konzedierte Privileg und das Privileg, in dem die *subreptio* erfolgte, sind also identisch. Wie hat man den scheinbaren Widerspruch zu erklären? Wie kam es, daß ein im Prinzip gebilligtes Privileg trotzdem nicht in regulärer Form entstanden ist?

Zunächst lohnt es sich, den umstrittenen Abschnitt in der Fassung Hugos von Grenoble und der des Privilegs selbst einander gegenüberzustellen:

Hugo von Grenoble

Salmoriacensem pagum, quem noviter arripuerat, fraudulenter et per surreptionem scribi fecit, domino papa ipsius pagi querimoniam prorsus ignorante.

Erschliches Privileg

Salmoracensem archidiaconiam, unde nonnumquam quaestio acta dicitur, tibi tuisque successoribus [confirmamus], ut in ea consecrationes, ordinationes, et quicquid ad episcopale officium pertinet, absque ulla deinceps inquietudine seu diminutione obtineatis.

Auffällig im Text des erschlichenen Privilegs ist zunächst die bereits erwähnte Bezeichnung *archidiaconiam* anstelle von *pagum*. Zwar können rein

⁴⁵) Belege für dies und das Folgende wie S. 69f.

⁴⁶) Marion S. 53f.; Bouquet 14, S. 759 (JL 5548).

geographisch die Grenzen des Archidiakonats und die des *pagus* einander entsprochen haben – wir lassen diese Frage offen –, aber inhaltlich geht *pagus* weiter. Es läßt die Einbeziehung auch der weltlichen Herrschaft offen, über die erst die Teilungsurkunde Paschalis' II. von 1107 verfügt, indem sie die 22 Burgen des *pagus* aufzählt⁴⁷. Urban II. hat über diese weltliche Herrschaft 1094 keine Entscheidung getroffen, obwohl zuvor sein Legat *plenam investituram* bis zu weiterer Verhandlung gewährt hatte (Ende 1093 – Anfang 1094 in Baon). Er bestätigt die Legatenentscheidung erst am 7. März 1095 in Piacenza und erneut Ende November nach Verhandlung vor dem Konzil von Clermont (JL 5595).

Wichtiger in unserem Zusammenhang und für die Beurteilung der Erschleichung entscheidend ist jedoch der kurze Einschub *unde nonnumquam quaestio acta dicitur*. Er widerlegt erneut den Nachsatz des Grenobler Berichtes, der Papst habe von dem Streit zum Zeitpunkt der Ausstellung des Privilegs noch nichts gewußt. Ganz im Gegenteil: selbst in dem erschlichenen Abschnitt ist der Umstand vorausgehender Umstrittenheit nicht verschwiegen, er wird nur verharmlost und so allgemein gehalten, daß die Möglichkeit zur Bestätigung nicht beeinträchtigt scheint.

Vienne will darauf hinweisen können, daß es den Streit erwähnt und trotzdem Konfirmation erhalten hat. Das war klug, denn es deckte den Erzbischof vor dem Vorwurf der *veritatis subreptio* zumindest teilweise. Zugleich stellt sich nun die Frage, ob angesichts dieses Einschubs der Vorwurf der Erschleichung überhaupt berechtigt war.

Das Delikt der Urkundenerschleichung wird von den Juristen des 12.–13. Jahrhunderts unter die Fälschungsvergehen gerechnet. Es liegt vor bei Erlangung einer Urkunde durch falsche oder verschwiegene Angaben (*per precum mendacium* bzw. *veritate tacita*), aber auch immer dann, wenn eine Bestätigung ohne Wissen und Billigung des Ausstellers (*non de conscientia*) erfolgte. In allen drei Fällen konnte eine formal echte Urkunde vorliegen. Sie verlor trotzdem jede Rechtskraft, sobald die ihr anhaftenden Mängel bekannt wurden und der Aussteller sie kassierte⁴⁸.

⁴⁷) Marion S. 1–3 (JL 6163). – *archidiaconiam* statt *pagum*, schreibt auch Dom Ruinart in seiner *Vita Urbani*, wo er sonst nur dem Bericht aus Grenoble folgt (PL 151, 129 B). Offenbar zitiert er an dieser Stelle den Text des Privilegs selbst, den er im Anhang veröffentlichen wollte („suo ordine in nostra collectione dabimus“, ms. lat. 16997f. 260'; vom Herausgeber der *Vita*, Dom Thuillier, wegen Wegfall des Urkundenanhangs im Druck von 1724 verändert zu „*collectoris relictis*“). Das Privileg Gregors VII. JL + 5024 wird von Ruinart noch als echt behandelt.

⁴⁸) Näheres mit zahlreichen Belegen bei P. Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert (21967) S. 92f., besonders Anm. 92 und 97. Zum 11. Jahrhundert vgl. unten S. 89.

Das Privileg für Vienne unterliegt eindeutig und ausschließlich keinem dieser Kriterien: Die Umstrittenheit des *pagus* von Sermorens ist erwähnt, andererseits aber der gegensätzliche Rechtsanspruch von Grenoble und die gewaltsame Besetzung durch Guido verschwiegen. Wenn Urban II. am 12. März 1095 schreibt *per subreptionem fecit ascribi*, so liegt hier die strenge Definition der späteren Kanonisten noch nicht vor. Was er hier unter *subreptio* versteht, sagt Urban zudem im gleichen Brief: *subreptio* im Falle Guidos war die Forderung umstrittener Güter *quasi per privilegium*. Es war der Versuch Guidos an sich, seinen Streit durch Aufnahme des umstrittenen Objekts in ein Privileg gewinnen zu wollen. Indem Urban einen solchen Versuch verurteilte, setzte er in der weiteren Entwicklung des päpstlichen Privilegienrechts einen wichtigen Meilenstein⁴⁹.

Beachtenswert ist schließlich die Formulierung des Satzes im Konjunktiv (*obtineatis*). Sie scheint zunächst nicht mehr als eine Anwartschaft auf die genannten bischöflichen Rechte zu eröffnen, präjudiziert in der gegebenen Situation jedoch wesentlich mehr, denn tatsächlich war bereits ein päpstlicher Legat mit der Sache befaßt. Diesem wäre nach einem rechtskräftigen Satz wie dem des Privilegs ein anderes Urteil als zugunsten von Vienne kaum offen geblieben. Der ganze Einschub entspricht also einem durchaus klug ausgedachten Versuch, mittels Privilegs den Rechtsstreit zu gewinnen, nur war das nicht der Wille des Papstes. Urban II. konnte eindeutig feststellen, der Petent habe wesentliche Umstände verschwiegen. Das Eingeständnis, der Archidiakon sei gelegentlich umstritten gewesen, genügte nicht. Es hob den Vorwurf der *tacita veritas* nicht auf und machte die Urkunde auch nach älterem Kirchenrecht rechtsunwirksam.

Schon in einem recht frühen Fall setzt sich *implicite* hier wieder die sogenannte *praescriptio mendaciorum* durch, das heißt die ständige Vorausset-

⁴⁹) Ein wichtiger Parallellfall findet sich 1098 in einem Streit zwischen dem Erzbischof von Salerno und der Abtei La Cava bei P f l u g k-H a r t t u n g, *Acta pontificum Romanorum* 2 (1884) S. 164f. Nr. 198–199 (It. Pont. 8, 355f. Nr. 36–37) und Migne PL 151, 547 (It. Pont. 8, 356 Nr. 38). Auf Antrag des Erzbischofs bekennt Urban II. hier offen, in Anwesenheit der Kardinäle getäuscht worden zu sein, und kassiert dann das ganze Privileg: *privilegium, quod ipsi abbati eiusdemque monasterio iniuste et per subreptionem nos fecisse modo recognoscimus, irritum diiudicamus*. Einschlägig auch die Bestimmung im Privileg von 1090 für Grenoble (M a r i o n S. 68; JL 5431): *ne ulli omnino hominum qualibet subreptionis astutia liceat vestri episcopatus possessiones invadere, minuere vel auferre aut episcopatus vestri decimas sine vestra concessione subripere aut subreptas tenere*. Die Wendung klingt formelhaft, könnte aber im ersten Teil trotzdem bereits auf Schwierigkeiten im Bereich von Sermorens deuten. In jedem Falle konnte Bischof Hugo 1093–94 auf diese Bestimmung verweisen. Zur *subreptio* durch Privileg unter Gregor VII. vgl. Anm. 62.

zung der *veritas precum*, die bereits die spätantiken Kaiser in das Urkundenrecht eingeführt hatten. Vermittelt durch ein Zitat des Papstes Pelagius II. (555–560) und kirchenrechtliche Sammlungen des ausgehenden 11. Jahrhunderts (u. a. die des Kardinals Deusdedit) dürfte sie auch Urban II. bekannt gewesen sein⁵⁰.

Erfuhren wir bereits durch Hugo von Grenoble, daß Guido von Vienne nach eigenem Geständnis eine Summe von 500 *solidi* an der Kurie aufwandte, um sein Privileg zu erwerben⁵¹, und lieferte der neuentdeckte Text auch den Wortlaut seines Einschubs, so ist eine weitere Quelle geeignet, noch genaueren Einblick in die Umstände zu eröffnen, unter denen Guidos Sachwalter an der Kurie wirkte. Die Nachrichten stammen von dem nicht unbekannten nordfranzösischen Abt Gottfried von Vendôme. Als dieser Abt um 1119–20 von dem nunmehr zum Papst (Calixt II.) aufgestiegenen Guido eine Einladung an die Kurie erbat und diese nicht erhielt, schrieb er einen überaus deutlichen und höchst aufschlußreichen Brief: Der Papst, das heißt der frühere Erzbischof Guido, möge sich in Erinnerung rufen, wie

⁵⁰) Pelagius II. JK 1033 (J 669): *ea vero que subreptione sub falsis precibus impetrantur, nullum remedium supplicantibus ferre*. Zitiert in Coll. Britannica (P. E w a l d, NA 5, 559 Nr. 61), bei Deusdedit, Coll. can. IV, 99 (Wolf von G l a n v e l l S. 443f.), bei Ivo von Chartres, Coll. III partium I, 54, 27; Decr. IV, 191 (Migne PL 161, 308), und bei Gratian C. 25 q. 2 c. 16, wo auch die wichtigsten Stellungnahmen der spätrömischen Kaiser zusammengestellt sind. Vgl. P. H e r d e, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdeliktes im Mittelalter, Traditio 21 (1965) S. 291ff.

⁵¹) Wie dieses Geld im einzelnen eingesetzt wurde, zeigt ein Bericht des Abtes Guibert von Nogent zum Jahre 1107 (De vita sua, ed. G. B o u r g i n [1907] S. 140ff.): Der Elekt Walter von Laon wendet mindestens 40 Pfund auf, um seine Wahl bestätigen zu lassen. Auch Ivo von Chartres (epist. 87; Migne PL 162, 108), Hugo von Flavigny (MGH SS 8, 494) und Eadmer (Hist. Novorum ed. M. R u l e [1884] S. 69) klagen über die Käuflichkeit der Kurie. Voll ins Licht tritt sie in der Historia Compostellana im ersten Viertel des 12. Jh. Die Zahlung von *benedictiones* zum Zwecke des Privilegienerwerbs erscheint hier als normaler und kanonistisch auch durchaus vertretbarer Vorgang, denn die Zahlung dient wenigstens theoretisch nicht dem Erwerb der Urkunde, sondern dem Unterhalt des Papstes und der beteiligten Personen an der Kurie. Auch für eine noch nicht rechtskräftige Urkunde waren bereits beträchtliche Summen zu zahlen, wie sich im Falle der unbesiegelten Vorfassung von JL 7160 ergibt. Näheres bei K. J o r d a n, Zur päpstl. Finanzgeschichte im 11.–12. Jh., QFIAB 25 (1933–34) S. 61–104, und bei L. V o n e s, Die Historia Compostellana und die Kirchenpolitik des nordwestspanischen Raumes 1070–1130 (1980) S. 452ff. V o n e s S. 461f. behandelt auch den von ihm entdeckten Text der unbesiegelten Vorfassung von JL 7160. Guidos Geständnis seiner Zahlung von 500 *solidi* für die grundsätzliche Bewilligung des dann irregulär entstandenen Privilegs ist also durchaus glaubwürdig.

sehr Gottfried ihn schon geliebt habe, bevor er ihn überhaupt kennenlernte. Er nämlich, Gottfried, sei es gewesen, der den Abgesandten Guidos am Hofe Urbans II. ehrenvoll aufgenommen, den Papst inständig für Guido gebeten und das ganze Geschäft zum Abschluß gebracht habe: *totum eius complevi negotium*. Gemeint ist eindeutig das erschlichene Privileg im Zusammenhang mit dem Streit um Sermorens. Der Brief verrät selbst die Person von Guidos Abgesandten, einen Mönch mit Namen Armannus⁵².

Waren dies nur freie Behauptungen eines Wichtigtuers? Die Reaktion Calixts II. spricht dagegen. Er ruft nach dieser brieflichen Erinnerung den Abt Gottfried tatsächlich zu sich, desavouiert ihn also nicht. Zudem weiß derselbe Zeuge noch wesentlich mehr über die so dramatische erste Zeit Urbans II. am Anfang des Jahres 1094 in Rom. In Briefen an die Päpste Paschalis II. (hier vor allem), Calixt II. und Honorius II. spricht er sich ausführlich darüber aus⁵³. Bereits im ersten Jahre nach seiner Wahl zum Abt des päpstlichen Eigenklosters Vendôme (Diöz. Chartres), als er hörte, daß Urban II. Zuflucht in Rom, im Hause des Johannes Frangipani gefunden habe, sei er dem Papst zu Hilfe nach Rom gezogen, habe ihn schwer verschuldet vorgefunden, die Fastenzeit mit ihm verbracht und seine Belastungen (*eius onera*) weitmöglichst auf sich genommen. Allgemein „berühmt“ (*celeberrimum*) sei gewesen, wie Gottfried sein Gold und Silber, sein Geld, seine Maultiere und Pferde hingegeben habe, um Urban II. die Rückgewinnung des Lateranpalastes an Ostern 1094 zu ermöglichen, als der vom Gegenpapst (Guibert) mit der Obhut dieses Palastes betraute Feruccio die Übergabe gegen Geld anbot und kein anderer, auch die Kardinäle nicht, das Geld aufbringen konnten. Als erster habe deshalb er, Gottfried, beim Einzug Urbans in den Lateran die Füße des Papstes küssen dürfen⁵⁴.

Als Gesamtbetrag seines für die römische Kirche aufgewandten Geldes gibt Gottfried von Vendôme – bereits unter Paschalis II. vor 1112 – eine Summe von über 12 000, anfangs sogar 13 000, *solidi* an⁵⁵. Stellt man dies zu der an anderer Stelle gegebenen Erklärung, Urban habe ihn, Gottfried, wie seinen einzigen Sohn geliebt, und Gottfried habe die Sache Guidos von

⁵²) Epist. I, 11–12 (Migne PL 157, 52f.). Über den Abt und sein Verhältnis zu Urban II.: L. C o m p a i n, Étude sur Geoffroi de Vendôme (1891) S. 264ff.

⁵³) Epist. I, 8, 9, 11–14 (Migne PL 157, 46–55).

⁵⁴) Epist. I, 8 (Migne PL 157, 48); vgl. auch A. B e c k e r (wie Anm. 8) S. 103.

⁵⁵) Epist. I, 8, 9, 13 (Migne PL 157, 47, 50, 55). Im Brief 13, wo Gottfried (wie auch im Brief 9) auf seinen jährlichen Libertaszins von 12 *solidi* anspielt (vgl. JL 5511), mutet die Äquivalenz von „weit mehr als 12 000 *solidi*“, *quod valuit centum marcas argenti*, merkwürdig an; wahrscheinlicher wären auf den ersten Blick 1000 Silbermark, vgl. F. v o n S c h r ö t t e r, Wörterbuch der Münzkunde (1930) S. 371.

Vienne eifrig bei Urban vertreten (*totum eius complevi negotium*), so läßt sich die innere Wahrscheinlichkeit dieser Enthüllungen, so sensationell und selbstgefällig sie auch klingen mögen, nicht leugnen. Wie wir sahen, hat der spätere Calixt II. sie keineswegs dementiert; er hat vielmehr der mit ihnen verbundenen Bitte Gottfrieds stattgegeben. Die Enthüllungen Gottfrieds werfen also, aus welchen Motiven auch immer, helles Licht auf die äußeren Umstände an der Kurie, unter denen Guido von Vienne Anfang 1094 sein Privileg erwirkte.

Den Monat Februar 1094 als wahrscheinlichsten Zeitpunkt für die Ausstellung des Privilegs ermittelten wir oben im Anschluß an den Bericht aus Grenoble. Muß man dieses Datum nach den Angaben Gottfrieds revidieren? Der Abt will die ganze Fastenzeit bei Urban II. verblieben sein, ist aber offensichtlich schon vorher, d. h. vor dem 22. Februar, in Rom eingetroffen. Den verschuldeten Papst (*aere alieno nimis oppressum*) wird er mit seinen Mitteln sofort unterstützt haben⁵⁶; er wird ihm also sofort auch „lieb und wert“ gewesen sein. Bereits am 14. März, längst vor der großen Aktion, die zur Rückgewinnung des Laterans führte, erhielt er ein eigenes Privileg für Vendôme⁵⁷. Seine Fürsprache zu Gunsten Guidos von Vienne dürfte also durchaus schon im Februar, spätestens Anfang März, erfolgt sein.

Über die näheren Umstände der *subreptio* des Privilegs für Vienne gewinnen wir jetzt ein relativ klares Bild. Trotzdem fehlt noch ein wesentlicher Umstand: Das Privileg trägt eine Scriptumzeile, aber es fehlt ihm die Datumzeile des päpstlichen Kanzlers. Dieser Mangel ließe sich damit erklären, daß die Kopie verkürzt sei, doch bleibt dann zu fragen, warum die Schreiberzeile nicht auch entfallen wäre. Aus Urbans II. Angabe *privilegium quoque concessimus* läßt sich schließen, daß der Papst sein *Fiat* zur Ausstellung der Urkunde gewährte⁵⁸. Insoweit ist er der Bitte des Armannus und der Fürsprache Gottfrieds gefolgt. Der Skrinarnotar Petrus, der sich als Schreiber nennt, hat also ordnungsgemäß seinen Auftrag erhalten.

Dieser uns wohlbekannte Skrinarnotar Petrus hat indes zum hier anzu-

⁵⁶) Bereits im November 1093 bat Urban die südfranzösischen Bischöfe und Äbte eindringlich um finanzielle Unterstützung und beauftragte gleichzeitig den Abt von St-Cyprien/Poitiers mit einer umfassenden Sammelaktion, in die auch die geschuldeten Romzinszahlungen einbezogen werden sollten (JL 5494–5495). Es ist durchaus möglich, daß ähnliche Schreiben nach Nordfrankreich gingen, vielleicht auch an den Abt von Vendôme. Dies würde auch erklären, warum Gottfried bei seinem Rombesuch derart bedeutende Finanzmittel zur Verfügung stellen konnte.

⁵⁷) Anal. iuris pont. 10 (1869) S. 534 (JL 5511).

⁵⁸) Zum *Fiat* des Papstes im 12. Jh. (1146) vgl. J. R a m a c k e r s, Papsturkunden in Frankreich N.F. 2 (1937) S. 28 Anm. 4.

nehmenden Zeitpunkt, Februar 1094, erst ein einziges großes Privileg geschrieben, das erhalten ist⁵⁹; danach schrieb er fast alle aus Rom datierten Privilegien Urbans II. bis zu dessen Tod⁶⁰. Für die Einzelaufzählung der Besitzungen und Rechte benötigte er in jedem Falle die Mitwirkung der Petenten. Wenn er sich somit im Falle Vienne der Hilfe des Mönches Armannus und vielleicht auch der des Abtes Gottfried bediente, so war dieses Verhalten durchaus normal, nur entsprach das Ergebnis weder formal noch sachlich dem Willen des Papstes und hatte keine Chance, vom Kanzler datiert zu werden. Wir wissen nicht, ob ein Versuch, die Datierung zu erlangen, noch unternommen wurde. Die Urkunde blieb jedenfalls unvollzogen. Guidos Sachwalter gab sich mit dem Stück wohl oder übel zufrieden. Ließ es sich im Prozeß, so mag er gedacht haben, nicht vorzeigen, so immerhin doch verlesen und mit seiner Hilfe der Versuch wagen, weiter Zeit zu gewinnen, um das Urteil des Legaten zu verzögern.

Dies ist im Oktober 1094 tatsächlich geschehen: Guido wies zunächst die Urkunde seines Vorgängers Barnuin vor⁶¹. Nach deren Entlarvung nahm er seine Zuflucht zu der „Autorität“ des Privilegs Urbans II. Es war wahrscheinlich nur ein Fehler Guidos, daß er den Erwerb des Privilegs schon im März – April 1094 bekannt werden ließ und er seinem Gegner so die Möglichkeit bot, bereits am 16. Mai die erwähnten Gegenmandate zu erwirken. Ebenso gut kann freilich Hugo von Grenoble die Nachricht von dem Teilerfolg seines Gegners auch durch eigene Mittelsmänner an der Kurie erfahren haben.

Überblickt man die Entwicklung der verschiedenen Fälschungsmethoden im Mittelalter, so scheint das 11. Jahrhundert noch ganz dem Zeitalter der Vollfälschungen zuzugehören und die Methode der Urkundenerschleichung erst im 12. – 13. Jahrhundert einzusetzen, als die Vollfälschungen zu-

⁵⁹) JL 5503 für die Abtei Lérins vom 8. Januar 1094. Erst am 15. März folgt das nächste Privileg (JL 5511), ausgestellt für den Abt Gottfried von Vendôme!

⁶⁰) P. K e h r, *Scrinium und Palatium*, *MIÖG Erg.bd.* 6 (1901) S. 104f.; P. R a b i k a u s k a s, *Die römische Kirche in der päpstlichen Kanzlei* (1958) S. 129f. Ausführlichste Angaben über Petrus unter Urban II. bei L. S a n t i f a l l e r, *Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancelleria pontificia dall'inizio all'anno 1099*, *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il Medio Evo* 56/1 (1940) S. 217f., 447–449, 465–473.

⁶¹) Die Barnuinurkunde wurde trotz Hugos Antrag an den Legaten, *ut cartam illam ipse servaret, que sine dubio falsum testimonium dabat*, von Vienne in Sicherheit gebracht (*repente sublata*). Das erschlichene Privileg dagegen wurde sofort zurückgewiesen (durch Hinweis auf die Papstbriefe vom 16. Mai 1094, *Marion* S. 52; *Bouquet* 14, S. 759 C) und somit, da von Vienne aller Wahrscheinlichkeit nach nie aus der Hand gegeben, ebenfalls erhalten.

nehmend erschwert wurden und man sich deshalb bemühte, mittels falscher oder verschwiegener Angaben formal echte, aber eben erschlichene und damit ungültige Urkunden zu erwerben. Insofern wäre die Erschleichung des Frühjahrs 1094 ein sehr früher Vorläufer. Tatsächlich ist die Urkundenerschleichung im früheren Mittelalter noch gar nicht erforscht. Es zeigt sich schnell, daß Guidos Vorgehen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts durchaus nicht isoliert steht⁶². Wir gehen darauf an anderer Stelle ein. Hier sei nur noch ein besonders wichtiger Parallellfall vom Jahre 1111/12 aus Reims erwähnt.

Gemeint ist ein Privileg Paschalis' II. für die Benediktinerabtei St. Nicasius (St-Nicaise) vor den Mauern von Reims. Wie das Privileg für Vienne weist es am Schluß nur die Scriptum-Zeile des Skriniarnotars auf, nicht dagegen die bestätigende Datierung des Kanzlers. Im Text durch Erschleichung eingerückt sind, wie es scheint, nur die Worte *Altare sancti Syxti cum suburbio et parrochia*⁶³. Das wirkt auf den ersten Blick wenig bedeutend, findet sich aber trotzdem im Zusammenhang eines Konfliktes, der an Heftigkeit und Hartnäckigkeit der Durchführung dem Streit zwischen Vienne und Grenoble in nichts nachsteht.

Die näheren Umstände dieser *subreptio* schildern zwei sonst gegensätzliche Berichte aus Reims, die Hermann Meinert 1931 in der Festschrift für Albert Brackmann veröffentlicht hat⁶⁴. Wir erfahren, daß als Mittelsmann des Abtes von St-Nicaise und des mit diesem gegen das Kloster St-Remi paktierenden Reimser Erzbischofs ein nach Rom gesandter Scholaster namens Odalrich diente. Dessen Funktion entsprach also der des Mönches Armanus im Falle Vienne, wobei wir sahen, daß dort noch die Hilfe des Gottfried von Vendôme hinzukam. Für die Sache von St-Nicaise wirkte günstig, daß dieser Odalrich alsbald zum Kardinal aufstieg und er das gewünschte Privileg deshalb besonders leicht erlangen konnte. Die Berichte beider Parteien zeigen übereinstimmend, daß der Text des überlieferten Privilegs (JL 6309; Chartular 13. Jh.) nicht dem des ursprünglich erschlichenen entspricht. Das erschlichene Privileg ging viel weiter. Es nannte die Gerichts-

⁶²) Vgl. unter anderem Register Gregors VII. Buch VII, 24; IX, 19; IX, 32 und Anm. 49 (La Cava 1098). Wichtig auch Migne PL 151, 469 (JL 5654), wo es von Abt Hugo von Cluny heißt: *coepit supradictas Gregorii papae litteras tanquam subreptitias calumniari*.

⁶³) Papsturkunden in Frankreich NF 1: Champagne und Lothringen, ed. H. Meinert (1933) S. 185ff. Nr. 10 (JL 6309).

⁶⁴) H. Meinert, *Libelli de discordia inter monachos S. Remigii et S. Nicasii Remensis agitata tempore Paschalis II papae*, in: Brackmann-Festschrift (1931) S. 259–292.

und Banngewalt über den volkreichsten *burgus* der Stadt Reims, für dessen Abtretung zu seinen Lebzeiten der Erzbischof nicht weniger als 100 *marcas argenti* und 25 *libras Remensis monetae* forderte⁶⁵.

Der Umfang der ursprünglichen Reimser Erschleichung war demnach wesentlich bedeutender, als es die erhaltene Textfassung des Privilegs JL 6309 im Chartular von St-Nicaise vermuten läßt. Wie sich dieser Unterschied erklärt, zeigen zwei zugehörige Papstbriefe. Im ersten distanziert sich Paschalis II. am 12. Oktober (1111) analog zum Verhalten Urbans II. nur von dem erschlichenen Anspruch: *Sane si quid privilegio nostro per subreptionem constat appositum, nihil per hoc praeiudicii volumus vel locis vel personis aliquibus irrogari*⁶⁶. Im zweiten Brief dagegen (Sommer 1112) protestiert er gegen eine eigenmächtige Veränderung, die ohne seine Mitwirkung erfolgt sei. Er wolle gern alles tun, so antwortet er auf die ziemlich scheinheilige Bitte des Erzbischofs von Reims, durch Privilegierung (*occasione privilegii*) keinen Streit zu zeugen, und lade deshalb die Parteien vor sich. Aber wenn etwas in der Papsturkunde zu verbessern sei, so wolle er es selbst korrigieren⁶⁷.

Bald nach dem Papstbrief vom 12. Oktober 1111, der dem erschlichenen Abschnitt die Rechtskraft absprach, ist demnach in Reims der Text des Privilegs von St-Nicaise verändert worden; nur die rektifizierte, auf einen vertretbaren Rechtsstand zurückgeführte Fassung ist im Chartular erhalten. Dieser Vorgang einer nachträglichen Veränderung des erschlichenen Passus durch den Empfänger selbst ist auch für Vienne von der größten Bedeutung. Er verlief dort, wenn wir es recht sehen, nur leicht modifiziert, denn

⁶⁵) Meiner t, Libelli S. 280 c.25 = S. 290 c. 7–8. Entscheidend für den Inhalt der ursprünglichen Erschleichung ist im Bericht aus St-Nicaise die Angabe *privilegium de omnimoda libertate iustitiae et banni et ceterorum in ecclesia et atrio sancti Sixti* (S. 290 c.5) bzw. im Bericht aus St-Remi: *quoddam privilegium ab urbe Romana ei transmisit, in quo inter cetera ei ecclesiam sancti Sixti cum altari et censu burgi, insuper etiam et iustitiis et placitis omnibusque aliis consuetudinibus, videlicet quidquid B. Remigius ... per 200 et amplius annos sine omni calumpnia tenuerat, auctoritate sanctae Romanae ecclesiae confirmavit*. Die Wendung *in quo inter cetera* entspricht fast wörtlich der Beschreibung des erschlichenen Wiener Privilegs durch Hugo von Grenoble. Meiner t S. 278 c.20 bei Anm. a bietet eine andere Textgestalt. Der von ihm angenommene Konstruktionsfehler entfällt jedoch, wenn man *illud privilegium* als nachträgliche Glosse auffaßt. Vgl. auch Meiner t S. 287 *privilegium in quo inter alias*.

⁶⁶) Meiner t, Libelli S. 288 c.45 (JL 6541).

⁶⁷) *Si quid enim in scripto per nos edito corrigendum est, dignum profecto est, ut per nos potissimum corrigatur*. Meiner t, Libelli S. 287 c.44 (JL 6542). Der davorstehende Brief des Erzbischofs von Reims (c.43) ist die Antwort auf c.45 (JL 6541). Die Chronologie ergibt sich aus dem Zusammenhang (Meiner t S. 267f.).

es wurde nicht die erschlichene Urkunde Urbans II. selbst verändert – diese war allzu diskreditiert –, sondern statt dessen in Vienne eine Nachurkunde auf den Namen Paschalis' II. hergestellt, in der von dem umstrittenen *pagus* von Sermorens nicht mehr die Rede ist und die Zahl der zur Kirchenprovinz Vienne gehörenden Suffragane auf sechs reduziert wird. Tarentaise untersteht nur noch dem Primat von Vienne. Auch der Satz über die Vorurkunden ist wesentlich verändert. Diese Nachurkunde, auf die wir gleich näher eingehen, ist also, nach dem Vorgang in Reims zu schließen, bestenfalls ein Empfängerentwurf, der durch die wesentlich weiterreichenden Pläne Guidos als Legat und Papst rasch überholt wurde⁶⁸.

4. Die wichtigsten Vor- und Nachurkunden: Anmerkungen zum Text des Privilegs

Trotz ihrer überraschend genau zu ermittelnden Entstehungsgeschichte⁶⁹ fällt die Edition der neuentdeckten Urkunde Urbans II. nicht leicht, denn außer der Gewißheit, daß der Skriniarnotar Petrus ihren Text in römischer Kuriale schrieb, haben wir nur die Kopie Dom Ruinarts vom Anfang des 18. Jahrhunderts und den Namen seines Zulieferers, des Kartäusers Le Cou-teulx. Die Zahl und das Alter der möglichen Zwischenabschriften sind unbekannt. Als Ziel muß trotzdem die größtmögliche Annäherung an diejenige Textform gelten, die der Mönch Armannus als Beauftragter des Erzbischofs Guido 1094 von dem Skriniarnotar erhalten hat⁷⁰. Die normalisie-

⁶⁸) Vgl. Text bei Anm. 85–95. Ein weiterer Fall nachträglicher Änderung eines Privilegentextes am Empfängerort liegt 1123–24 in Santiago de Compostela vor. Die Veränderung der Rohfassung dieses Privilegs (JL 7160) war allerdings von Calixt II., dem früheren Guido von Vienne, *ad libitum tuum* ausdrücklich zugestanden worden, nachdem 400 Goldunzen bereits gezahlt waren (Migne PL 170, 1117). Dazu V o n e s wie Anm. 51.

⁶⁹) Relativ viel über die Vorverhandlungen, die Ausstellung und die spätere Verwendung erfahren wir auch im Falle des 1095 Dez. 5 ausgestellten Exemtionsprivilegs für Bischof Dalmatius von Santiago di Compostela, das sich gegen den Primat von Toledo und Braga richtete (Migne PL 151, 440; JL 5601). Auf dem Konzil von Clermont hatte der Bischof zunächst auch das Pallium erbeten, dabei jedoch einen Fehlschlag erlitten (*pro dignitate pallii ... repulsam passus fuit*). Hist. Compost. I, 5 und I, 16 (Migne PL 170, 901 und 912). Dazu ausführlich V o n e s (wie Anm. 51) S. 84–95.

⁷⁰) Die Petenten mußten sich auch später noch selbst um die Datierung und Bullierung bemühen. Kanzleikonstitution bei M. T a n g l, P pästliche Kanzleiordnungen (1894) S. 54 Nr. 9: *Cum autem notas correctas acceperit, sine dilatione faciat eas scribi et scriptas bullari; et postquam bullatas acceperit ... ad propria revertatur*. Vgl.

renden Verbesserungen, die Ruinarart durch Vergleich mit anderen Privilegien Urbans II. gewann, sind daher im Text zunächst nicht zu berücksichtigen. Man kann nur versuchen, mutmaßliche Fehler, die bei der Entzifferung der päpstlichen Kurialschrift oder sonst durch Kopistenversehen entstanden sein dürften, zu emendieren, und außerdem vergleichend die übrige Überlieferung aus Vienne hinzuziehen.

Als wichtigste Vergleichsurkunde muß das bereits erwähnte, weitgehend gleichlautende Privileg Paschalis' II. gelten (JL 6596; Gundlach Nr. 29)⁷¹. Es verweist ausdrücklich auf eine Vorurkunde Urbans II., die nunmehr gefunden ist. Der Petitdruck des in die Paschalisurkunde übernommenen Textes ist daher ganz anders zu denken, als die Edition Gundlachs ihn darstellt⁷². Formal ist der Text gegenüber dem erschlichenen Privileg von 1094 mehrfach verbessert, doch liefert die Vorurkunde andererseits nach *Mansuro itaque in perpetuum decreto* auch eine Textergänzung: [*statuimus, ut sex episcopales civitates*], *scilicet Gratianopolis* usw. Die wichtigsten sachlichen Veränderungen erwähnten wir bereits am Ende des vorausgehenden Abschnittes. Zu beachten ist so nur noch die Gestaltung des Eschatokolls. Wie die Urkunde Urbans, so bietet auch die Paschalis' II. nur eine Scriptumzeile. Die Datierung fehlt, obwohl die übrigen Privilegien von Vienne sie aufweisen (Gundlach Nr. 23, 24, 26, 30); ihr Verlust ist hier somit noch unwahrscheinlicher als im Falle des Urbanprivilegs. Dagegen ist der Titel des Schreibers Petrus (*notarius regionarius* statt *scriniarius*) korrekt der Karriere dieses Mannes angepaßt. Petrus wirkte in der Kanzlei Paschalis' II. von 1099 bis 1103⁷³. In diese Jahre dürfte auch die Entstehung des Dokumentes gehören. Es ist sozusagen eine verbesserte Neuauflage des erschlichenen Urbanprivilegs, das durch die Vorfälle der Jahre 1094–95 diskreditiert war, und enthält, wie es scheint, nichts Unrechtmäßiges mehr.

Die zweitwichtigste Vergleichsurkunde ist eine evidente Fälschung auf den Namen Gregors VII. (JL †5024, Gundlach Nr. 26). Hier handelt es sich nicht um ein Palliumprivileg, sondern um eine sehr detaillierte Rechts- und

P. H e r d e, Beiträge zum päpstl. Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jh. (1967) S. 192 Anm. 233 und B. S c h w a r z, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien (Bibl. Dt. Hist. Inst. Rom 37, 1972) S. 8f., 145.

⁷¹) G u n d l a c h Nr. ... bezeichnet im folgenden jeweils die Dokumente der oben Anm. 1 genannten und S. 78f. charakterisierten Edition MGH Epp. 3 S. 84–109.

⁷²) G u n d l a c h Nr. 29 S. 107 mit Verweis auf JL 5569 für Besançon und JL 6088 für Acerenza, um die übernommenen Textteile anzuzeigen.

⁷³) Wie zur Zeit Urbans II. hat Petrus auch unter Paschalis II. stets nur in Rom gearbeitet; vgl. R a b i k a u s k a s, Röm. Kuriale (wie Anm. 60) S. 128ff., 236ff., und zuletzt C. S e r v a t i u s, Paschalis II. (Päpste und Papsttum 14, 1979) S. 59.

Besitzbestätigung, die in der Formulierung mehrfach deutliche Anklänge an den Text von 1094 zeigt, im Inhalt aber weit über diesen hinausgeht, zumal mit dem dabei dokumentierten Wiener Anspruch auf einen südgallischen Großprimat *super septem provincias*. Davon wie auch von anderen, hier nicht weiter zu erörternden Wiener Rechtstiteln, ist weder bei Urban II. noch bei Paschalis II. die Rede. Andererseits enthält die Fälschung erneut einen dem Privileg Urbans von 1094 entsprechenden Passus über Sermorens⁷⁴, die Siebenzahl der Wiener Suffragane einschließlich Tarentaise (in gleicher Reihenfolge der Aufzählung) sowie die Bestätigung des Wiener Primats über Tarentaise, ebenfalls wie in Urbans Privileg. Für die Entstehung dieser Vollfälschung auf den Namen Gregors VII. muß daher 1094 als sicherer Terminus post quem gelten. Er dürfte sich mit Rücksicht auf die weniger weitreichende Bestätigung Paschalis' II., die Teilung von Sermorens 1107 und die Rückgewinnung der Legatenwürde durch Guido wahrscheinlich bis 1111–12 vorrücken lassen. Auf der anderen Seite erscheinen sowohl der Name Gregors VII. wie die herausragendsten Bestimmungen der auf seinen Namen vorgenommenen Fälschung schon 1119 und 1120 in zwei Privilegien Calixts II.

Von diesen Privilegien Calixts II. kannte Gundlach im Anschluß an Bosco nur das zweite (Nr. 30 seiner Sammlung; JL 6822) und betrachtete es wie die übrigen Stücke dieser Vorlage als Fälschung. Doch schon 1891 erbrachte U. Robert den Echtheitserweis anhand der Originale⁷⁵. Vermittelt durch die Fälschung auf den Namen Gregors VII. zeigen auch die Privilegien Calixts II. noch Anklänge an Formulierungen des erschlichenen Privilegs von 1094, am deutlichsten im Abschnitt über Sermorens, dessen Archidiaconat sie trotz der Teilung von 1107, wie es scheint, wieder in toto bestätigen⁷⁶.

⁷⁴) *Praeterea de Salmoniacensi archidiaconia unum nobis intimasti: consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale pertinet officium, sicut praedecessor Leodegarius et alii praedecessores firmiter obtinuerunt, ita tibi tuisque successoribus absque ulla inquietatione seu diminutione obtinere concedimus*. MGH Epp. 3 S. 104 Nr. 26 (JL 5024). Auf das gefälschte Barnuinprivileg ist nicht mehr angespielt. Der Verweis auf Erzbischof Leodegar (ca. 1030–1070) zielt offenbar auf eine neue Begründung der Wiener Ansprüche.

⁷⁵) Robert, Bullaire (wie Anm. 4) Bd. 1 Nr. 25 (JL–) und Nr. 145 (JL 6822). Vgl. Robert, Hist. de Calixte II. S. 53f. und Gundlach, NA 20 (1895) S. 286f.

⁷⁶) *Sane in Salmoracensi archidiaconia consecrationes vel ordinationes et quicquid ad pontificale officium pertinet, Viennensis ecclesia preter alicuius inquietationem seu diminutionem habet*; Robert, Bullaire 1 Nr. 25, 145. Es fällt schwer anzunehmen, daß sich diese Rechte nur auf den Teil des Archidiaconates beziehen könnten, der 1107 der Wiener Kirche zugesprochen wurde (*divisio* Paschalis' II.). Trotzdem ist der Streit allem Anschein nach in den 1120er Jahren nicht neu entbrannt; aus Grenoble

Unter den Suffraganbistümern ist Tarentaise entfallen; die Aufzählung entspricht hier der angeblichen Bestätigung durch Paschalis II. Den Wiener Primat über Tarentaise freilich hat Calixt nicht aufgegeben. Er bestätigt ihn in neuer Formulierung ohne Verweis auf jegliche Vorurkunden. In die Privilegien Calixts II. ist im übrigen alles hineingeschrieben, was man sich an Titeln und Rechten für Vienne nur ausdenken konnte. Bezug auf die Urkunden Urbans II. und Paschalis' II. wird auffälligerweise nicht genommen.

Unter den Urkunden, die dem erschlichenen Privileg von 1094 vorausgehen, sind zunächst nur noch zwei Briefe Urbans II. von 1088–89 zu erwähnen (Gundlach Nr. 27–28; JL 5350, 5421). Gundlach betrachtet auch sie als Fälschungen, kann aber im einzelnen nichts gegen sie vorbringen. Da sie zur Frage des Wiener Primats nichts Einschlägiges enthalten, fragt man sich, warum sie überhaupt in seine Sammlung aufgenommen sind. Problematisch wirkt im ersten der beiden Schreiben, das zunächst eine Art Wahlanzeige des Papstes an die Suffragane, den Klerus und *populus* von Vienne darstellt, nur der Abschnitt über die Kirche von Romans, denn um die Rechtstellung dieser Kirche entbrannte spätestens 1095 ein heftiger Streit, der so weit ging, daß der Erzbischof den Papst in der Burg von Romans selbst gefangen setzte⁷⁷. Der zweite Brief berichtet über Guidos Aufenthalt als erwählter Erzbischof an der Kurie Urbans II., wie ihn der Papst nun erstmals persönlich kennenlernte und ihn – offenbar zu Urbans großer Erleichterung (*Gratias autem Deo*) – in seinem Wissen und Wesen für geeignet fand und nun mit dem Auftrag, die verlorenen Güter der Kirche von Vienne zu rekuperieren, zurücksendet. Von Guidos jugendlichem Alter, das den Vorschriften der Kanones (30 Jahre) nicht entsprach, erfahren wir erst später aus Urbans verärgertem Brief vom März 1095. In dem Schreiben von 1089–90 heißt es nur, der junge Erzbischof sei mit den Geschäften der Kurie bereits bestens vertraut. Auch an dieser Aussage (*tanquam Romanum in Romana curia censeamus*) kann kein Zweifel bestehen. Den besten Beweis sollte Guido schon 1094 beim Erwerb seines Privilegs erbringen.

Wenden wir uns jedoch noch einmal dem Privileg Urbans II. zu, dessen Text im Februar 1094 im Zusammenwirken des (sonst sorgfältigen, aber noch etwas unerfahrenen) Skriniers Petrus, des (der Erschleichung über-

kommt kein Protest. Vielmehr erklärt Calixt II. seinem ehemaligen Prozeßgegner geradezu *qui vestra leserit, nostra lesisse videatur*, und dies in der Bestätigung einer *concordia* Hugos von Grenoble mit dem Grafen Guigo von Albon, der bereits 1095 eine wichtige Rolle im *pagus* Sermorens spielte (M a r i o n S. 56; B o u q u e t 14, S. 761).

⁷⁷) M a r i o n S. 55; B o u q u e t 14, S. 760. Vgl. unten Anm. 96.

führten) Wiener Beauftragten Armannus und vielleicht auch des (in anderem Zusammenhang als Fälscher bekannten) Abtes Gottfried von Vendôme zustande gekommen ist. Ob und was immer die Tätigkeit eines mutmaßlichen Wiener Kopisten oder auch die Arbeit von Le Couteulx zur heutigen Textgestalt beigetragen haben, wird mit Sicherheit nicht zu bestimmen sein. Immerhin lassen sich beim Vergleich dieses in Ruinarts Kopie vorliegenden Texts mit dem zeitüblichen Grundschemata und dem gebräuchlichen Formelbestand der Palliumprivilegien und Bestätigungsurkunden Urbans II. doch einige, wie wir hoffen, weiterführende Aussagen machen.

Das Protokoll ist nicht zu beanstanden; die Inscriptio ist kanzleigemäß nach einem häufig bezeugten Schema abgefaßt, das den Rechtsbezug auf die Nachfolger des Empfängers mit der abschließenden Privilegierungsformel *in perpetuum* verbindet⁷⁸.

Die Arenga ist die unter Urban II. entwickelte große Petrus-arenga *Potestatem ligandi* mit den Zitaten Matth. 16, 19 und Luc. 22, 32, sowie mit der meist angeschlossenen amtsrechtlichen Formel *Oportet ergo nos*, die in einer Paraphrase von Ps. 16, 2 ausklingt. Diese Arenga tritt an die Stelle der alten Eröffnungen des Liber Diurnus (Form. 45–48) mit ihren mehr pastoralen Erwägungen und proklamiert die reformerische Ekklesiologie und Idee des primatialen Papsttums. In Urbans Kanzlei wird sie für Palliumurkunden und Bistumsprivilegien verwendet⁷⁹. Das Wiener Privileg gibt sie korrekt wieder bis auf die Kopistenverkürzung des (kanzleimäßig sonst voll ausgeschriebenen) Zitats nach Matth. 16, 19 und den Textpassus nach Ps. 16, 2, den Ruinart im Anschluß an das übliche Kanzleiformular korrigiert hat.

Die gleich anschließende, zur Dispositio überleitende Formel: *Tuis igitur ... petitionibus annuentes, sanctam Viennensem ecclesiam ... apostolicae sedis auctoritate munimus* kennzeichnet das Privileg als eine Recht und Besitz bestätigende Urkunde. In allen noch überprüfbaren Palliumprivilegien Urbans II. geht allerdings der Text an dieser Stelle von einer (oft ausdrücklich formulierten) päpstlichen Zustimmungserklärung (*annuentes*) unmittelbar in die Dispositio (Amtsbestätigung) über – ohne die Konstruktion eines

⁷⁸) Vgl. u.a. Toledo JL 5366; Reims JL 5415; Tarragona JL 5450; Besançon JL 5569. In dieser Form ist kein Indiz für eine Verurteilung zu sehen, ebenso wenig wie in dem ebenfalls oft bezeugten Formtypus der bloßen Grußformel: *salutem et apostolicam benedictionem* (konsequent ohne Nachfolgerbezug und ohne *in perpetuum*). Bari JL 5412 = It. Pont. 9, 319 Nr. 7; Trani JL 5414 = It. Pont. 9, 291 Nr. 4; Auch: W i e d e r h o l d, Papsturkunden in Frankreich 7 (1913) S. 39 Nr. 6.

⁷⁹) Reims, Auch, Trani wie Anm. 78. Narbonne JL 5688 (vom Scribar Petrus geschrieben). An älteren Bistumsprivilegien vgl. etwa Anagni JL 5365 = It. Pont. 2, 137 Nr. 7; Grenoble JL 5431 oder Milet JL 5489 = It. Pont. 10, 139 Nr. 5.

selbständigen Satzes mit *munimus*⁸⁰, der sich zuweilen sonst in Urbans Bistumsprivilegien, häufiger jedoch in seinen Klosterprivilegien findet. Vielleicht war es kein bloßer Zufall, wenn der Skriniar Petrus, wie auch immer die jeweilige Formularauswahl zustande kam, das Klosterprivileg für Lérins im Januar 1094 mit dem unmittelbaren Zusammenschluß von Zustimmung (*annuimus*) und Rechtsverfügung (*suscipimus, statuimus*) formulierte, während er das Klosterprivileg für Vendôme im März 1094 mit dem gleichen *Munimus*-Satz konstruierte, den er kurz zuvor in das Wiener Privileg im Februar 1094 hineingeschrieben hatte⁸¹.

Schon der folgende erste Satz der Dispositio bringt erneut eine Besonderheit mit der Formel: *Mansuro itaque in perpetuum decreto statuimus*; sie ist in Urbans II. Privilegien selten und, wie es scheint, hier zum ersten Mal verwendet worden⁸². Da es sich um die Bestätigung der Kirchenprovinz handelt, wird der Mönch Armannus ältere Papsturkunden vorgelegt haben, auf die dann auch wenige Zeilen später ausdrücklich verwiesen wird; von diesen kann hier nur ein Privileg Nikolaus' I. in Frage kommen, das in einer echten und einer gefälschten Fassung überliefert ist und in beiden mit *Decretum perpetuum* beginnt⁸³. Zugleich wird man nochmals an das soeben erwähnte Privileg für Gottfried von Vendôme erinnert, in dem Urban II. mit derselben Formel *Mansuro in perpetuum decreto* dem Kloster päpstlichen Schutz und Freiheit von aller weltlichen Gewalt verleiht. Da scheint in der Arbeit des Skriniars Petrus die Zusammenarbeit der damaligen Rombesucher aus Vienne und Vendôme erkennbar zu werden, wie sie oben aufgrund anderer Indizien vermutet wurde, aber auch eine gewisse Einflußnahme

⁸⁰) Die einzige Ausnahme scheint das Privileg für Besançon (JL 5569 von 1095) zu sein, allerdings mit einer gerade hier unklaren Textüberlieferung, über deren eventuelle Verbesserung (*munimus* statt *statuimus*?) vorerst noch nicht entschieden werden kann. Nur einige Bistumsprivilegien Urbans II. enthalten diesen die Privilegierung ankündigenden Satz, z.B. Mâcon JL 5582; Pamplona JL 5650; Veroli JL 5686 = It. Pont. 2, 156 Nr. 2. Es scheint sich um eine vor allem für Klosterprivilegien (aber auch da keineswegs immer) verwendete Formel zu handeln. Der Plural *praesidetis* (statt *praesides*) im Wiener Privileg ist wohl nur ein Kopistenfehler.

⁸¹) Lérins JL 5503 (J. v. P f l u g k - H a r t t u n g, Acta Pontificum Romanorum Inedita 1, 1881, S. 58 Nr. 61) entspricht dem einen, Vendôme JL 5511 (Anal. iuris pont. 10, 534 Nr. 77; vgl. H. M e i n e r t in AUF 10, 1928, S. 286ff.) dem anderen Formulartypus.

⁸²) Vgl. sonst im Bistumsprivileg für Santiago de Compostela 1095: *Mansuro in perpetuum decreto sancimus* (JL 5601; Migne PL 151, 440) sowie gleichlautend in Privilegien für Schaffhausen (JL 5580; Quellen zur Schweizer Gesch. 3, 1 S. 48 Nr. 26) und Wiblingen (JL 5697; Wirtt. UB 1, 308 Nr. 250).

⁸³) JE 2876 (MGH Epp. 6, 667 Nr. 153) und JE †2877 (G u n d l a c h Nr. 29).

dieser Petenten nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf das Diktat ihrer Privilegien, mit denen sie (jeder in seinem besonderen Interesse) eine päpstliche Urkundengarantie (*munimus*) ihrer Stellung, Rechte und Besitzungen für alle Zeiten (*mansuro in perpetuum decreto*) zu erhalten wünschten. Zu solcher Intention paßt auch die etwas aufdringliche Wendung betreffend die dauernde Unterstellung der Wiener Suffragane *tamquam metropolitalli iure*; sie ist bei Urban II. ungewöhnlich und in seinen vergleichbaren Urkunden sonst nicht zu finden; hier dürfte sie ebenfalls unter Wiener Einfluß entstanden sein⁸⁴.

Eine besondere Schwierigkeit für die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes bietet dieser Passus wegen der Zahl der hier bestätigten Suffraganbistümer. Das sinnlose *vestri* dürfte am ehesten aus der Verlesung VII zu *vri* entstanden sein. Ruinarts Verbesserung *sex* steht im Widerspruch zu den effektiv genannten sieben Bistümern; er hat sich dazu von den Nachurkunden Paschalis' II. und Calixts II. inspirieren lassen, auf die er kommentierend verweist. Alle drei Nachurkunden bestätigen nur sechs Suffraganbistümer, übereinstimmend die gleichen Namen in der gleichen Aufzählungsfolge (ohne Tarentaise), Paschalis ohne Zahlenangabe, Calixt mit vorangestellter Zahl *sex*; es sind dieselben, die auch an der Kurie Urbans II. offiziell als zur Wiener Kirchenprovinz gehörend gelten, wie das Mahnschreiben des Papstes von 1088 zeigt, das nicht ein Privileg, sondern ein Regierungs- und Verwaltungsdokument ist, adressiert an die Wiener Suffragane: den (administrativ wichtigsten) Bischof von Valence an der Spitze, dann (in kirchengeographisch geordneter Folge) die Bischöfe von Genf, Maurienne, Grenoble, Die und Viviers⁸⁵. Das erschlichene Privileg von 1094 hingegen steht mit seiner Siebenzahl der Suffragane wie auch mit der Reihenfolge ihrer Aufzählung auffallend in Übereinstimmung zu den Fälschungen auf die Namen Gregors VII. (JL †5024) und Nikolaus' I. (JE †2877), von denen die letztgenannte wahrscheinlich zur Redaktion herangezogen worden ist⁸⁶.

⁸⁴) Vgl. auch wenig später im Privileg für Vendôme (JL 5511) die Formulierung für die Unterstellung des Salvatorklosters von Angers unter die Abtei Vendôme *tamquam capiti membrum*.

⁸⁵) JL 5350 (G u n d l a c h Nr. 27; Migne PL 151, 285; B o u q u e t 14, S. 689, alle nach Bosco). Zur Bedeutung von Valence vgl. Gall. Chr. 16, 74; Duchesne, Fastes (wie Anm. 32) S. 215ff. – Überhaupt ist die namentliche Aufzählung der Suffragane in entsprechenden Privilegien Urbans II. ziemlich selten (Bari JL 5412, Trani JL 5414, Narbonne JL 5688); Zahlenangaben kommen nicht vor.

⁸⁶) Vgl. oben Anm. 83. Die echte Urkunde Nikolaus' I. JE 2876 bestätigt der Wiener Metropole nur vier Suffraganbistümer (Grenoble, Valence, Genf, Taren-

Nicht nur formal wird hier der Zusammenhang des Privilegs von 1094 mit verschiedenen Wiener Fälschungen erkennbar, auch sachlich stimmt es in diesem Punkt nicht mit der historischen Entwicklung zusammen. Es geht dabei um die kirchenpolitische Stellung des Bistums Tarentaise, das im 7.–8. Jahrhundert noch der Kirchenprovinz Vienne eingegliedert war, im Zuge der karolingischen Neuorganisation der Kirchenmetropolen zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen jedoch selbst zum Erzbistum erhoben wurde und sich seitdem als Metropole mit eigener Kirchenprovinz entwickelte⁸⁷. Von Vienne aus hat man diese Entwicklung anscheinend schon frühzeitig zu lenken, später schließlich aufzuhalten versucht, einerseits mit entsprechenden Bearbeitungen der *Notitia Galliarum*, zum anderen mit Fälschungen auf die Namen Leos III., Nikolaus' I. und zuletzt noch Gregors VII.⁸⁸. In der Geschichte dieser Bestrebungen erweist sich die Bestätigung der Wiener Kirchenprovinz im Privileg Urbans II. von 1094 deutlich als ein letzter, nur noch in der Fälschung auf Gregor VII. wiederholter Versuch, Tarentaise als (siebentes) Suffraganbistum der Wiener Metropole unterzuordnen – ein Versuch, der bald wieder aufgegeben wurde, wie die Urkunde Paschalis' II. und Guido-Calixts II. eigene Privilegien von 1119/20 zeigen. Angesichts der historischen Verhältnisse im ausgehenden 11. Jahrhundert war dieser Versuch nichts anderes als eine weitere Erschleichung (neben jener Inanspruchnahme von Sermorens). In einem echten Palliumprivileg Guidos hätte die Bestätigung der Wiener Kirchenprovinz zweifellos anders ausgesehen, auch wenn der Petent sich auf die vorkarolin-

taise) in Anlehnung an die älteren Verfügungen der Päpste Leo I. JK 450 und Symmachus JK 765 (G u n d l a c h Nr. 13 und Nr. 25). In den beiden Urkunden Nikolaus' I. sind nur die Namen Genf und Tarentaise in der Aufzählungsfolge miteinander vertauscht (im Unterschied zu Gregor VII. JL †5024 und dem erschlichenen Privileg von 1094).

⁸⁷) Vgl. dazu E. L e s n e, *La hiérarchie épiscopale (742–882)* (1905); L. D u c h e s n e, *Fastes* 1 S. 243ff.; Dom J.-M. B e s s e *Abbayes et prieurés de l'ancienne France* 9 (Arch. France Monastique 36, 1932) S. 199ff.; F. R i c h e r m o z – J. M. E m p r i n, *Le diocèse de Tarentaise*, in: *Tarentasia Christiana* 1 (1928) S. 1ff.; C. D e C l e r c q, *La législation religieuse franque* 2 (1958); J. R o u b e r t, *Les origines et les limites du diocèse et du comté de Tarentaise*, *Bullet. phil. et hist. du comité des travaux hist. et scient.* 1960, S. 421ff. Th. S c h i e f f e r – H. E. M a y e r (wie Anm. 7) S. 223ff. Nr. 78.

⁸⁸) Leo III. JE †2533 (G u n d l a c h Nr. 18); Nikolaus I. JE †2877 (G u n d l a c h Nr. 22); Gregor VII. JL †5024 (G u n d l a c h Nr. 26). Zur Wiener Bearbeitung der *Notitia Galliarum* vgl. Th. M o m m s e n in MGH Auct. ant. 9, 1 S. 562 Nr. 3–4, S. 580, 582; M a n t e y e r, *Provence* (wie Anm. 7) S. 23, 487ff.; F u h r m a n n, ZRG Kan. 41, S. 102f. (wie Anm. 32).

gische Kirchenordnung berief, die nunmehr völlig überholt war. Urban II. selbst hat sich zu dieser Sache nie geäußert⁸⁹.

Anders steht es um den nächstfolgenden Passus *Porro Tarentasia*, der die Unterstellung von Tarentaise unter den Wiener Primat verfügt. Ähnliche Bestätigungen regionaler Primäte über einzelne Kirchen und Provinzen hat Urban II. sonst mehrmals gegeben⁹⁰, jedoch in anderen und ungleich präziseren Formulierungen als hier und sachlich nie in der sonderbaren Verbindung, mit der hier der Erzbischof von Tarentaise zuerst als Suffragan dem Wiener Metropoliten und dann zusätzlich noch, in recht unbestimmter Form, dem Wiener Primas untergeordnet wird. Die Unterstellung allein unter einen Wiener Primat war mit den damaligen kirchenpolitischen Verhältnissen und auch mit der zeitgenössischen Primatspolitik Roms vereinbar⁹¹, und damit hat sich Vienne in der Folgezeit unter Paschalis II. und Calixt II. denn auch begnügt: Calixt II. beansprucht nur noch den Wiener Sonderprimat über Tarentaise, nicht mehr die Unterstellung als Suffragan. Sieht man von Äußerlichkeiten ab, die am ehesten auf Kopistenversehen zurückgehen durften (Anm. k, l), so wird auch in diesem Passus der Primatsbestätigung formal, inhaltlich und in seinem Zusammenhang mit der Provinzbestätigung wieder die Wiener Mitwirkung erkennbar. Die Bestätigung ist mit Berufung auf die Vorurkunden der Päpste Leo und Nikolaus ausgesprochen: zwei Wiener Fälschungen, nämlich Leo III. JE †2533 (Gundlach Nr. 18) und Nikolaus I. JE †2877 (Gundlach Nr. 22), die

⁸⁹) Bisher fand sich von ihm auch keine Urkunde für Tarentaise. In dem erwähnten Schreiben von 1088 an die Wiener Suffragane (JL 5350, G u n d l a c h Nr. 27) wird der Erzbischof von Tarentaise nicht genannt. Da aus Tarentaise kein Einspruch erhoben wurde, blieb dem Papst in diesem Punkt eine korrigierende Stellungnahme erspart. Nicht völlig ausschließen läßt sich die Möglichkeit, daß *septem (vestri)* und der Name Tarentaise erst nachträglich in Vienne hinzugefügt worden sind. Die späte kopiaie Überlieferung und das Fehlen ergänzender Nachrichten wie im Falle Sermorens erlauben keine sichere Entscheidung, doch macht die Berufung auf Nikolaus (I.) im nachfolgenden Passus eine spätere Interpolation unwahrscheinlich. Auch die Übernahme in die Fälschung auf Gregor VII., auf die wir im Text mehrfach verweisen, spricht gegen die Annahme.

⁹⁰) So für Reims (JL 5415), Narbonne (JL 5688), Salerno (JL 5707) – ganz abgesehen von Toledo (Primat für Spanien JL 5366) oder Lyon (Primat über die Provinzen Lyon, Rouen, Tours und Sens, JL 5600 und JL 5788). Näheres bei F u h r m a n n, ZRG Kan. 40 S. 79ff. und Kan. 41 S. 95ff.

⁹¹) Ein instruktives Vergleichsbeispiel hierzu bietet Urbans Privileg für den Erzbischof von Salerno (JL 5707 = It. Pont. 8, 354 Nr. 35), vor allem mit der hier gegebenen Begründung für die Unterstellung der Erzbistümer Conza und Acerenza unter den Primat von Salerno (Migne PL 151, 508).

auch in den Nachurkunden Paschalis' II. und Calixts II. erneut erscheinen. Zwar hat Nikolaus I. 867 versucht, einen Kompromiß zwischen der älteren, von Leo I. im 5. Jahrhundert festgelegten Ordnung und der Metropolitanoorganisation Karls des Großen zu finden und in einem echten Privileg die Kirche von Tarentaise einem besonderen Primat des Wiener Erzbischofs unterstellt⁹², womit jene merkwürdige Doppelunterstellung von Tarentaise geschaffen war, die das erschlichene Privileg Urbans II. aufrecht zu erhalten versucht. Aber es war allem Anschein nach nicht diese echte Urkunde Nikolaus' I., die 1094 herangezogen wurde, sondern eine auf den Namen desselben Papstes gefälschte (JE †2877, Gundlach Nr. 22). Die Fälschung zeigt weitgehende Textübernahme aus der echten Urkunde Nikolaus' I. (JE 2876), enthält jedoch ein sehr viel weiter gespanntes kirchenpolitisches Programm für die Wiener Kirche: einen gallischen Großprimat über sieben Provinzen, in denen dem Wiener Erzbischof der päpstliche Vikariat zukommt, sowie die Metropolitangewalt über sieben Suffragane (einschließlich Tarentaise) und den Wiener Sonderprimat über die Kirchenprovinz Tarentaise. Die beiden letzten Punkte finden sich mit deutlichen Textanklängen im Privileg Urbans II. von 1094 wieder. Es fehlt nur die Abhängigkeit der sieben gallischen Provinzen, für die erst in der Fälschung auf den Namen Gregors VII. (JL †5024) und in den Privilegien Calixts II. von 1119/20 der Rechtsbegriff *primatus* verwendet wird. Calixt II. hat damals nur auf die Unterstellung von Tarentaise als Suffraganbistum verzichtet. Ob nun die Fälschung JE †2877 (Nikolaus I.) unmittelbar im Zusammenhang mit dem erschlichenen Privileg von 1094 entstanden ist, muß vorerst dahingestellt bleiben. Immerhin liefert ein redaktionelles Mißgeschick des Fälschers, nämlich seine Bezugnahme auf einen Papst Leo (und zwar Leo IX.), ein Indiz dafür, daß das gefälschte Nikolausprivileg erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden sein dürfte⁹³.

⁹²) Nikolaus I. JE 2876 (MGH Epp. 6, 667 Nr. 153). Das Schreiben ist in der erklärten Absicht formuliert, den Wiener Erzbischof zufriedenzustellen, zugleich aber die Rechte von Tarentaise nicht zu verletzen. Die offenkundige Unklarheit, wie auch das Vermeiden präziser Rang- und Amtstitulatur für die Kirche von Tarentaise und ihren Bischof, kennzeichnen fortan die Wiener Papsturkunden bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts, das Privileg Urbans II. von 1094 eingeschlossen, bis Calixt II. in seinen beiden Privilegien die Rechtslage und den Rechtstitel etwas genauer definierte.

⁹³) Hatte Nikolaus I. in seiner echten Urkunde von 867 (JE 2876) sich bei der Bestätigung der Wiener Kirchenprovinz sachlich richtig auf Leo I. JK 450 berufen (G u n d l a c h Nr. 13), so stellt der Autor der Fälschung JE †2877 (G u n d l a c h Nr. 22) diesen Bezug in einen anderen Zusammenhang, nämlich in die Bestätigung

In das Privileg Urbans II. von 1094 könnte die Berufung auf einen Papst Leo durch Übernahme aus der Nikolausfälschung JE †2877 hineingekommen sein. Der Sachzusammenhang (Bestätigung des Wiener Primats über Tarentaise) zeigt jedoch, daß weder Leo I. noch Leo IX. gemeint sein kann und es sich vielmehr um eine Fälschung auf Leo III. handeln muß (Gundlach Nr. 18; JE †2533). Diese präsentiert sich als Stellungnahme zur Metropolitanreform Karls des Großen und als Antwort auf eine Anfrage der Frankfurter Synode von 794 betreffend die kirchliche Rangstellung und Zuordnung von Tarentaise, Embrun und Aix⁹⁴. Nach summarischer Bestätigung der Wiener *antiqua privilegia* wird bestimmt, daß der Kirche von Vienne die Provinz der Graiischen Alpen unterstellt bleiben soll, auch wenn der Bischof von Tarentaise anscheinend einigen Städten übergeordnet sei. In ähnlicher Unbestimmtheit wie später bei Nikolaus I. scheint sich dies auf eine Wiener Version oder Interpretation der Notitia Galliarum zu stützen⁹⁵. Von Primat ist zwar noch nicht die Rede, doch wird erstmalig eine Unterordnung von Tarentaise unter Vienne festgelegt. Die gefälschte Urkunde Leos III. fungiert somit als Vorstufe oder Vorbereitung der Fälschung auf den Namen Nikolaus' I. Beide Stücke lagen, wie es scheint, 1094 bereits vor.

Der nachfolgende Satz über Sermorens (*His autem – obtineatis*) ist bereits ausführlich behandelt. Als unrechtmäßiger Einschub entdeckt, hat er das ganze Privileg in Verruf gebracht und zur endgültigen Verurteilung der *subreptio* im Frühjahr 1095 geführt. Die Formulierung durch den Petenten ist hier so gut wie sicher; sie widerstrebt dem Stil und Formular von Urbans Privilegien und scheint, wie auch andere Wiener Formulierungshilfen, den Skrinier Petrus verwirrt zu haben. Außerdem ist der Satz in seiner überlieferten Form problematisch; es fehlt das Hauptverbum, etwa ein *zu tibi* ge-

des Wiener Primats über die sieben Provinzen. Er macht damit Leo I. für etwas verantwortlich, was sonst nur in der Fälschung auf Leo IX. JL †4285 (Gundlach Nr. 24) steht. Aus dieser Fälschung finden sich deutliche Textanklänge im Wiener Privileg von 1094 bei der allgemeinen Besitz- und Privilegienbestätigung. Vgl. Anm. 102.

⁹⁴) Leo III. JE †2533 (Gundlach Nr. 18) an Erzbischof Volferius von Vienne (*Petente inclito ... Carolo ... imperatore*) mit dem Passus: *Et licet Tarentasiae episcopus ...* (ganz ähnlich formuliert noch in den Privilegien Calixts II. von 1119–20, JL 6822). – Zur Synode von Frankfurt 794 MGH Capit. 1, 73 Nr. 28, can. 8 S. 75; vgl. H. Büttners, Missions- und Kirchenorganisation des Frankenreiches, in: Karl der Große Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. Beumann (1966) S. 483.

⁹⁵) Vgl. oben Anm. 88; die entsprechenden Textergänzungen zur Notitia Galliarum im Wiener Sinne betreffend die *provincia Alpium Graiarum et Penninarum* stehen bei Mommsen, MGH Auct. aut. 9, 1 S. 580 und S. 582.

hörendes *confirmamus* oder *concedimus*; dies mag freilich auf Kopistennachlässigkeit zurückgehen. Liest man die hier umständlich und fast feierlich geratene Überleitung von der Provinz- und Primatsbestätigung zur Bestätigung des Archidiaconats Sermorens, so gewinnt man, von der Bedeutung der Objekte her, den Eindruck, daß der Berg eine Maus gebiert. Tatsächlich kam es aber 1094 dem Wiener Erzbischof auf diesen Punkt vor allem an. Im Privileg Paschalis' II. (JL 6596) ist der Passus wahrscheinlich weggelassen, um in dieser Frage, die mit der Entscheidung von 1107 geregelt wurde, nichts zu präjudizieren. Wenn später Calixt II. erneut die Wiener Rechte im Archidiaconat Sermorens bestätigte (1119–20), so machen es die damit sich verratenden Ambitionen von Vienne nur verständlich, daß Hugo von Grenoble weiterhin auf der Hut blieb und auch nach 1107 noch sein Charthular anlegte oder weiterführte.

An den vom Erzbischof abhängigen Abteien scheint der anschließende Bestätigungspassus nur allgemeines Interesse zu zeigen. Namen einzelner Klöster werden nicht genannt; auch in der Nachurkunde Paschalis' II. erscheinen keine Namen. Allerdings werden in entsprechenden Urkunden Urbans nicht immer die einzelnen Kirchen und Klöster namentlich aufgezählt. Die Fälschung auf den Namen Gregors VII. (JL †5024) nennt ihrer drei, dazu die Canonica von Romans; die Urkunden Calixts II. von 1119–20 führen vier Abteien auf, zusätzlich ebenfalls Romans. Sollte man 1094 bewußt Namensnennungen vermieden haben, um die Ausstellung des vor allem im Streit um Sermorens benötigten Privilegs nicht zu erschweren? Umstritten unter den Abteien der Wiener Diözese war vor allem (und seit langem) die Canonica St-Barnard in Romans. Sie galt als päpstliche Eigenkirche und war, wie bereits angedeutet, Gegenstand wiederholter Auseinandersetzungen, im Sommer 1095 sogar eines heftigen persönlichen Konfliktes zwischen Urban II. und Guido von Vienne⁹⁶. Die Verwendung des Begriffs *committimus* erscheint in diesem Zusammenhang überaus auf-

⁹⁶) Bericht Hugos von Grenoble (M a r i o n S. 55; B o u q u e t 14, S. 760) dazu die Urkunden Urbans II. von 1088 (JL 5374) bis 1096 (JL 5668) und 1097 (JL 5685), alle bei P. E. G i r a u d, Essai historique sur l'abbaye de St-Barnard et sur la ville de Romans, Bd. 1 (1856). Einschlägig ferner die Wiener Fälschungen JL †5024 (nach C a s p a r, MGH Epp. sel. 2, 2 S. 709: „geschmiedet ..., um die Diskrepanz zwischen II, 59 und IV, 16 klar im vienneser Sinn zu entscheiden“) und JL †5025 (G u n d l a c h Nr. 25, gegen Gregors VII. Registerbrief II, 59 gerichtet) sowie als Vorurkunde dazu eine bisher unbekannte Fälschung auf den Namen Alexanders II., die nur in französischer Übersetzung vorliegt „ex. Arch. eccl. Vienn. libro n° 1 L p. 38“ bei M. C. C h a r v e t, Histoire de la sainte église de Vienne (Lyon 1761) 297f. (JL -).

fallend. Das Verbum wird sonst als spezieller Rechtsterminus bei Übertragung römischer Eigenkirchen in die Verwaltung eines Bischofs oder Abtes angewendet⁹⁷. Vielleicht ist der Ausdruck von Wiener Seite hineingebracht worden, um die Ansprüche des Erzbischofs auf Romans indirekt zu stützen. Aber gerade im Falle dieser päpstlichen Eigenkirche mit besonderer *libertas* ist eine Übertragung nicht erfolgt; Urban II. hat an der unmittelbaren Abhängigkeit der Canonica von der römischen Kirche entschieden festgehalten.

Die von Ruinart überlieferte Textgestalt des Privilegs von 1094 scheint noch eine andere Interpretation zu ermöglichen, denn die Kopie fährt nach *committimus* ohne Satzzeichen in Kleinschreibung fort: *per autentica praedecessorum privilegia contributa nos quoque ... permanere decernimus*. Man sucht ein Objekt, wobei auffällt, daß sowohl bei dem Partizip *contributa* wie bei den nachfolgenden Adjektiven *firma integraque* zunächst jeweils ein *-m* angefügt war. Dies scheint auf ein verlorenes Nomen im Femininum zu deuten, man könnte an *ecclesiam romanensem* denken. Bei einer Zwischenabschrift wäre es ausgefallen, weswegen Ruinart die drei sinnlos gewordenen *-m* wegstrich. Eine rein hypothetische Rekonstruktion ergäbe: (*Romanensem ecclesiam*) *per autentica praedecessorum (nostrorum) privilegia sanctae Viennensi ecclesiae contributam nos quoque praesentis decreti auctoritate firmam (tibi) integramque perpetuo permanere decernimus*. Der Satz vermittelt jedoch auch in seiner überlieferten Gestalt einen Sinn, so etwa: „Das, was durch die echten Privilegien (unserer) Vorgänger der heiligen Kirche von Vienne übertragen wurde, soll auch durch unsere Urkunde fest, unversehrt und auf ewig Bestand haben.“ Zudem wäre bei Einschub der Kirche von Romans eine weitere Erschleichung gegeben und man könnte erwarten, daß der Bericht des Hugo von Grenoble dies hervorgehoben hätte.

Obwohl kaum ein Bestand mittelalterlicher Papsturkunden so viele Fälschungen enthält wie der von Vienne, erscheint gerade in ihm eine besonders häufige Berufung auf ihre angebliche Echtheit. Wir sehen es in dem erschlichenen Privileg von 1094 noch in relativ zurückhaltender Form. Die falsche Urkunde Gregors VII. (Gundlach Nr. 26) bildet einen besonderen Einschub (*ex quo liquet privilegio et aliis quampluribus, et his autenticis, ...*). Calixt II. geht 1119–20 noch weiter, indem er vier Fälschungen besonders hervorhebt (Silvester I., Nikolaus I., Leo IX., Gregor VII.) und sie wie die übrigen Papstprivilegien als echt bezeichnet. Calixt II. steht damit als Papst

⁹⁷) Vgl. JL 5392 für St-Victor von Marseille (San Servando, Toledo); JL 5606 für St-Jean-d'Angély (Kloster Bazac); JL 5703 für den Bischof von Huesca (*ecclesia Lasiensis*); JL 5432 für St-Chaffre du Monastier.

ziemlich allein. Zwar kennt auch Urban II. sehr wohl schon die Fälschungsproblematik und ist gegen Fälscher sogar strafrechtlich vorgegangen⁹⁸, aber er hütet sich vor summarischen Echtheitserklärungen und formuliert vielmehr restriktiv, so etwa mit Bezug auf die Kirche von Noyon (*authentica tantum Noviomensium privilegia rata manere decreveramus*). Ähnlich restriktiv, im Sinne eines Ausschlusses möglicherweise vorhandener Fälschungen ist auch eine Wendung für Corbie zu verstehen: *per autentica predecessorum nostrorum privilegia contributum*⁹⁹.

Der Passus *Praeterea statuimus – illibata permaneant* überträgt die vorausgehende Bestätigung der Papsturkunden auf die Kaiser- und Königsurkunden, was bei Urban II. sonst nicht üblich ist. Ausdrücklich sind dabei auch die Urkunden der burgundischen Könige einbezogen¹⁰⁰. Auffallend ist hier der enge Textzusammenhang des Privilegs mit den Fälschungen auf die Namen Leos IX. (JL †4285, Gundlach Nr. 24) und Gregors VII. (JL †5024, Gundlach Nr. 26), die an dieser Stelle untereinander fast wörtlich übereinstimmen¹⁰¹. Im Unterschied zu 1094 erwähnen sie zusätzlich auch Urkunden der Könige von Frankreich, auf die schon 1038 Kaiser Konrad II. verweist¹⁰². Die inhaltlichen wie formalen Beurteilungskriterien reichen

⁹⁸) H. Förster, Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik, Archival. Zs. 50/51 (1955) S. 301–318, bes. S. 308f.

⁹⁹) Noyon: JL 5717 (Migne PL 151, 517). Corbie: JL 5630 (Anal. iuris pont. 10, 544). Auch im Bezug auf nichtpäpstliche Urkunden verwendet Urban II. *authentica scripta* bzw. *per autentica cartarum monimenta*. Die gängige Bezeichnung für rechtmäßige Vorgänge ist *rationabilis* bzw. *rationabiliter*.

¹⁰⁰) Vgl. u. a. MGH DD reg. Burgund. (wie Anm. 7) Nr. 46, 98, 100, 104–106, 111, 114, 115.

¹⁰¹) Entstehungszeit der Fälschung auf Leo IX. JL †4285 (Gundlach Nr. 24): Mitte 11. Jh. nach Duchesne, Fastes 1 S. 173; um 1060 nach Manteyer, Provence S. 86 (wie Anm. 7); um 1068 nach R. L. Poole, English Hist. Review 31 (1916) S. 5f. und Fuhrmann, ZRG Kan. 41 S. 103. Den Zusammenhang zur Fälschung auf Nikolaus I. ergibt der Sieben-Provinzenprimat. Früher noch als die Fälschung auf Leo IX. muß die auf Silvester I. JK †177 (Gundlach Nr. 6) erfolgt sein, denn Leo IX. und auch der falsche Sergius III. JL †3544 (Gundlach Nr. 23) zitieren sie bereits. Man kommt auf diese Weise zu einer relativen Chronologie, die sehr genau durchgeführt werden müßte. Die Sergiusfälschung soll besonders der Eingliederung des Bistums Maurienne in die Kirchenprovinz Vienne dienen.

¹⁰²) DKO II 265; *omnes res et possessiones ... quas imperatores et reges Francorum et Burgundionum eidem episcopatu per precepti paginam concesserunt ... confirmamus* ...; vgl. U. Chevalier, Cartulaire (wie Anm. 23) S. 20 Nr. 35. Ältere Urkunden der Könige von Frankreich für Vienne sind sonst nicht bekannt. Die Fälschung auf Karl den Kahlen (G. Tessier, Recueil des actes de Charles le Chauve² S. 567 Nr. 473) gehört in den Zusammenhang des viel späteren Primatsstreites mit Arles (16. Jh.).

nicht aus, um die angebliche Urkunde Leos IX. in die zeitliche Nähe zu dem gefälschten Privileg Gregors VII. und den Calixtprivilegien zu rücken (d. h. in die Zeit zwischen 1111 und 1119), mit denen sie thematisch sonst eng zusammenhängt; denn ebenso scheint sie thematisch mit dem gefälschten Privileg Nikolaus' I. verbunden, das seinerseits in der Erschleichung von 1094 zitiert wird. Auch diese Leo-Fälschung kann somit 1094 schon vorhanden gewesen sein^{102a}. Das gefälschte Gregorprivileg (JL †5024, Gundlach Nr. 26) zieht die 1094 in zwei Sätzen formulierte Bestätigung in einen zusammen, nennt dabei Silvester I., Leo IX. und Nikolaus I. (die beiden letzten sind in derselben Urkunde schon vorher ausführlich zitiert) und verweist nur allgemein auf die römischen Kaiser, die französischen und burgundischen Könige. Calixt II. schließlich nimmt auch die übrigen Urkunden von Vienne hinzu, das heißt außer den Papst-, Kaiser- und Königsurkunden auch die der Fürsten und sonstigen Aussteller.

Den letzten und umfangreichsten Textabschnitt des Privilegs von 1094 bilden die Bestimmungen zum Gebrauch des Pallium durch den Erzbischof von Vienne. Die Stellung dieses Abschnitts am Schluß entspricht der historischen Entwicklung der Papstprivilegien für Erzbischöfe und des Palliumprivilegs im besonderen¹⁰³. In den Privilegien Urbans II. erfolgt die Verleihung oder Bestätigung des Pallium zum Teil noch am Beginn der Dispositio, mehr und mehr aber am Schluß gleichsam als abschließender Höhepunkt¹⁰⁴. Ergänzt wird sie wie in unserer Urkunde durch eine lange Exhortatio (*Tota ergo mente ...*), eine einrahmende Explicatio (*Huius enim indumenti ...* und *Haec, frater carissime, pallii dignitas ...*) sowie am Schluß den Segenswunsch (*Fraternitatem tuam ...*).

Das Privileg von 1094 eröffnet diesen Schlußabschnitt auffälligerweise ohne ausdrückliche Bestätigung des Pallium, die sonst üblich ist und durch die Verben *concedere*, *indulgere*, *contradere*, *confirmare* erfolgt, in Ausnah-

^{102a} Vgl. Anm. 101.

¹⁰³ Zur historischen Entwicklung der Palliumverleihungen und Palliumprivilegien vgl. C. B. Graf von H a c k e, Die Palliumverleihungen bis 1143 (1898); José M a r t í B o n e t, Roma y las iglesias particulares en la concesión del palio a los obispos y arzobispos de occidente 513–1143 (1976).

¹⁰⁴ Ein Übergangsbeispiel bietet Reims (JL 5415) mit Palliumbestätigung zu Beginn, aber Regelung des Palliumgebrauchs mit Festtagsliste und großer Exhortatio am Schluß. – Behandlung des Palliums am Anfang: Toledo (JL 5366), Tarragona (JL 5450), Auch (JL –, W i e d e r h o l d, Papsturkunden in Frankreich 7, 1913, 39 Nr. 6). – Behandlung am Schluß: Trani JL 5414 = It. Pont. 9, 291 Nr. 4; Bari JL 5412 = It. Pont. 9, 319 Nr. 7; Pisa JL 5464 = It. Pont. 3, 321 Nr. 9; Besançon JL 5569; Narbonne JL 5688; vgl. auch das dem vom Skrinia Petrus geschriebene Judikat für Tours JL 5519.

mefallen auch durch *transmittere*, das jedoch, wie wir gleich sehen werden, nicht der kanonischen Norm entspricht. Guido von Vienne soll 1094 nur in Erinnerung bewahren (*meminerit*), daß sein Gebrauch des Pallium auf die Festtage beschränkt bleibt, die bereits seinen Vorgängern zugestanden wurden¹⁰⁵. Wenn Urban II. am 12. März 1095 erklärt: *Contra ecclesie nostre morem absenti tibi pallium contribuimus*, so steht das mit der Formulierung vom Februar 1094 im Einklang. Guido hat sein Pallium also bereits früher erhalten. Wir wissen nur nicht, zu welchem genauen Zeitpunkt die Übersendung erfolgt ist – in Frage kommen die Jahre 1090 bis 1093 – und wissen vor allem nicht, ob die beigegebene Urkunde, wenn es eine solche gegeben hat, auch andere Bestimmungen enthalten hat als die, welche das Pallium betrafen. Eine starke Wahrscheinlichkeit spricht jedoch gegen die Annahme, daß diese Urkunde bereits die Problemkreise Primat, Zahl der Suffragane und Sermorens angeschnitten hat. Sie wäre sonst 1094 mit Sicherheit angeführt worden und unter den Urkunden von Vienne auch erhalten. Die reinen Pallium-Verleihungen für die Erzbischöfe von Vienne sind hingegen fast alle verloren¹⁰⁶.

Ungewöhnlich in dem gesamten Abschnitt über das Pallium sind noch der Anfang (*Ad haec*) und die fehlende Aufzählung der einzelnen Festtage, an denen der Gebrauch des Pallium gestattet sein soll. Da aber eine eigentliche Bestätigung der Palliumverleihung gar nicht vorliegt, ist gegen *Ad haec* an sich nichts einzuwenden. Die echten Urkunden Urbans II. und die Nachurkunde Paschalis' II., die im einzelnen auch sonst manches glättet, benutzen es bei der Besitzbestätigung. In den echten Palliumprivilegien Urbans II. wird die Festtagsliste regelmäßig beigelegt. Einen Parallellfall zu Vienne bietet 1095 nur Besançon, dessen Erzbischof niemand anderes war als ein Bruder Guidos von Vienne. So ist es vielleicht kein Zufall, daß sich hier auch an anderen Stellen Ähnlichkeiten zu dem Privileg für Guido von 1094 ergeben¹⁰⁷.

¹⁰⁵) Ähnlich findet sich dies nur in den Bestätigungsprivilegien Urbans für Reims JL 5415 (*pallio uti noverit*) und Besançon JL 5569 (*quo uti meminerit*), in beiden Fällen jedoch erst nach ausdrücklichem *pallium confirmamus* bzw. *indulgemus* (Migne PL 151, 310f. und 421).

¹⁰⁶) Erhalten ist nur JE 2549 (G u n d l a c h Nr. 19). Dazu H a c k e S. 17f. und M a r t í B o n e t S. 94 (wie Anm. 103); beide betrachten das Dokument im Gegensatz zu Gundlach als echt, interpoliert scheint nur S. 98 Z. 9–10 der Satz *Omnia etiam privilegia – permanere*. Die Ankündigung einer Palliumerteilung enthält der Brief Nikolaus' I. JE 2693 (G u n d l a c h Nr. 21).

¹⁰⁷) JL 5569 (Migne PL 151, 421). Eine Festtagsliste fehlt auch in älteren Privilegien für Besançon. Benedikt IX. verweist 1037 nur auf die Genehmigungen der Vor-

In den ermahnenen und erläuternden Passagen des Palliumabschnitts zeigt das Wiener Privileg im übrigen einen formelhaft geprägten Text, in dem größere Lücken auffallen¹⁰⁸. Hervorzuheben sind außerdem noch *conservare* statt des üblichen *vindicare*. Auch der relative Anschluß *cuius te volumus per omnia genium conservare*, der zur Palliumexplicatio und -exhortatio überleitet, wirkt unbeholfen. Im Rahmen des gebräuchlichen Grundschemas, das die Eigenschaften und Pflichten des Palliumempfängers jeweils in zweigliedrigen Antithesen formuliert (zunächst adjektivisch, dann partizipial), steht das Wiener Privileg dem Variationstypus nahe, der in den Urkunden für Tours und Besançon zu erkennen ist¹⁰⁹. Ein anderer, nur geringfügig abweichender Variationstypus erscheint in den Urkunden für Pisa, Narbonne und Auch¹¹⁰.

Versucht man abschließend, das erschlichene Privileg Urbans II. von 1094 in den Gesamtzusammenhang des noch immer nicht ausreichend entwirren Komplexes der Wiener Papsturkunden einzuordnen, so ergeben sich einige wenigstens vorläufige Feststellungen:

1. Entstehungsanlaß und wichtigster Gegenstand dieses Privilegs war der Streit zwischen Vienne und Grenoble um den *pagus* bzw. Archidiakonats von Sermorens. Der einschlägige Abschnitt gelangte weitgehend wörtlich in die nachfolgende Fälschung auf den Namen Gregors VII. und in die Privilegien Calixts II. von 1119–20.

2. Im Rahmen der Gesamtbestätigung der *iura Viennensis ecclesiae* erstrebte Erzbischof Guido von Vienne eine Wiedereinordnung der Kirchenprovinz Tarentaise in die Kirchenprovinz Vienne. Er berief sich dabei auf die vorkarolingischen Verhältnisse, wie sie sich in der Notitia Galliarum und

gänger (Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich 1, 1906, S. 18 Nr. 1). Leo IX. JL 4188 (Migne PL 143, 623 D) verwendet unter anderem die Wendung *meminerit*. Einzig JL 4249 (Migne PL 143, 668) nennt auch Festtage, aber hier geht es um die Dalmatika, Sandalen und Mitra, nicht um das Pallium.

¹⁰⁸) Bemerkenswert vor allem das Fehlen ganzer Antithesenteile wie *nullius unquam faciem contra veritatem recipiens* zu *nullius ... pro veritate loquentem* (*loquentis* nur Vienne) oder als Ergänzung zu *misericordiae – insists* die Ergänzung *et tamen insistere supra virtutem cupiens*. Das isolierte *patiens* wäre zu ergänzen zu *infirmis compatiens* (so auch Paschalis II.). Das Fehlen einzelner Wörter findet sich auch anderwärts.

¹⁰⁹) Tours: JL 5519 (Migne PL 151, 385); Besançon: JL 5569 (ibid. 421).

¹¹⁰) Pisa: JL 5464 (Migne PL 151, 346); Narbonne: JL 5688 (Gallia Chr. 6 Instr. 30 Nr. 30). Auch: Wiederhold 7 Nr. 6. Wichtig zur Differenzierung der beiden Formeltypen vor allem das Wort *inveniatur*. Das Formular der Palliumurkunden Urbans II. bedürfte einer eingehenderen Untersuchung, die über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht.

bei Leo I. (JK 450, Gundlach Nr. 13) widerspiegeln, setzte sich, wie es scheint, aber auch schon mit den Verfügungen Leos III. und Nikolaus' I. auseinander. Die auf die Namen dieser Päpste vorgenommenen Fälschungen lagen 1094 möglicherweise schon vor. Von den später entstandenen Dokumenten wiederholt diesen Anspruch allein das falsche Privileg Gregors VII.; 1119–20 behauptet Calixt II. nur noch den Wiener Sonderprimat über Tarentaise.

3. Der sogenannte Wiener Großprimat über die sieben Provinzen spielt in der Urkunde von 1094 noch keine Rolle. Einen konkreten Ansatz hierzu bringen erst das angebliche Privileg Gregors VII. und im Zusammenhang mit ihm die gefälschten Privilegien Nikolaus' I., Leos IX., Silvesters I. und Sergius' III., deren Entstehungsdatum erneut überdacht werden muß.

4. Die Nachurkunde auf den Namen Paschalis' II. (JL 6596; Gundlach Nr. 29) ist ganz in Vienne entstanden. Formuliert wurde sie zwischen 1099 und 1103 (Titel des Regionarnotars Petrus) auf der Grundlage des erschlichenen Privilegs von 1094, um in dieser Zeit wenigstens eine neuere Papsturkunde zur Sicherung der Metropolitanrechte und des Primats über Tarentaise vorweisen zu können. Den Streit um Sermorens sparte man angesichts der laufenden, erst 1107 abgeschlossenen Verhandlungen in diesem Dokument aus, ebenso den Streit um Romans. Wir haben hier also eine Vollfälschung vor uns, die sachlich die rechtmäßigen Ansprüche des Empfängers viel besser wiedergibt als die in Rom entstandene Erschleichung. Die Frage einer eventuellen Bullierung lassen wir sowohl im Falle des Urban- wie des Paschalisprivilegs ganz offen.

5. Ein Teil der Wiener Urkunden ist effektiv in der Zeit des Erzbischofs Guido gefälscht worden. Einen Anlaß boten zunächst seine Rekuperationsbemühungen, die Urban II. 1088–89 im Prinzip unterstützt hat, aber nicht in dem über die Diözese ausgreifenden Maße, wie es sich im Falle von Sermorens zeigt, und schon gar nicht im weiteren Rahmen der Rückgewinnung von Tarentaise und des Primats über die sieben Provinzen. In diesem größeren Zusammenhang bleiben noch viele Fragen offen. Die globale Verurteilung der älteren Wiener Papsturkunden im Sinne Gundlachs ist deshalb von Grund auf zu überprüfen.

Anhang

Papst Urban II. bestätigt dem Erzbischof Guido von Vienne die Unterstellung der Bistümer Grenoble, Valence, Die, Viviers, Tarentaise, Genf und Maurienne unter die Metropolitankirche von Vienne, verfügt unter Berufung auf Leo (III.) und Nikolaus (I.) die Unterordnung von Tarentaise unter den Primat von Vienne, sagt die Sicherung der bischöflichen Rechte im umstrittenen Archidiaconat von Sermorens zu, unterstellt die Abteien der Stadt und Diözese der Regierung des Erzbischofs, bestätigt die in den authentischen Papstprivilegien, den Urkunden der Kaiser und der burgundischen Könige erteilten Rechte und Besitzungen und erinnert an die mit der Vergabe des Palliums verbundenen Verhaltensregeln.

(Rom 1094 ca. Febr.)

Kopie des Dom Thierry Ruinart nach einem „ms. pp. Gouteux Cartusiani. Vienne“: Paris, Bibl. Nat. ms. lat. 16989 fol. 205 (R).

Urbanus episcopus servus servorum Dei dilecto fratri Guidoni Viennensi archiepiscopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Potestatem ligandi atque solvendi in coelis et in terra, beato Petro eiusque successoribus auctore Deo principaliter traditam, illis ecclesia^a verbis agnoscit, quibus Petrum Dominus allocutus: ‚Quodcumque^b ligaveris super terram erit ligatum et in coelis‘ et reliqua¹. Ipsi quoque et propriae firmitas et alienae fidei confirmatio eodem Domino auctore praestatur, cum ad eum dicitur: ‚Rogavi pro te ut non deficiat fides tua, Petre, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos‘². Oportet ergo nos, qui, licet indigni, Petri residere videmur in loco, prava corrigere, recta firmare, et in omni ecclesia ad interni arbitrium iudicis sic disponenda disponere, ut de vultu iudicii eius vestrum^c prodeat, et oculi nostri^d videant aequitatem³. Tuis^e igitur, frater

^a) *korrr. aus illam (?) ecclesiam R.* ^b) *korrr. aus Quaecumque R.* ^c) *so die ursprüngliche Lesung im Anschluß an Ps. 16,2; iudicii und vestrum gestrichen, darüber iudicium nostrum. Die korrigierte Lesung Ruinarts: ut de vultu eius iudicium nostrum prodeat stimmt mit den Urkunden Urbans II. seit 1088 überein. Vgl. schon JL 5363 = It. Pont. 2,137 Nr. 7 vom 23. Aug. 1088 und danach unter anderem JL 5392, 5402.*

^d) *folgt gestrichen rectum R., was dem ursprünglichen Text entsprochen haben kann, doch stammt das nachfolgende aequitatem von erster Hand und steht dem Text von Ps. 16,2 näher.* ^e) *folgt gestrichen ergo R.*

¹) Matth. 16, 19. Verkürzung des Zitats wohl nur in der kopialen Überlieferung.

²) Luc. 22, 32.

³) Vgl. Ps. 16, 2.

in Christo^f carissime Guido, iustis petitionibus annuentes, sanctam Viennensem ecclesiam, cui auctore Deo praesidetis, apostolicae sedis auctoritate munimus. Mansuro itaque in perpetuum decreto statuimus, ut septem⁸ episcopales civitates, videlicet Gratianopolis, Valentia, Dia, Alba quae et^h Vivarium, Tarentasiaⁱ, Geneva etⁱ Maurienna sanctae Viennensi ecclesiae tamquam metropolitani iure perpetuo debeant subiacere. Porro Tarentasiam^k ita semper sub^l primatu Viennensis ecclesiae permanere decernimus, sicut a praedecessoribus nostris Leone⁴ ac Nicolao⁵ noscitur constitutum. His autem quae ad metropolitanae tuae ecclesiae parochiam pertinent^m nominatis, Salmoracensem archidiaconiam, unde nonnumquam quaestio acta dicitur, tibi tuisque successoribus [confirmamus]^m, ut in ea consecrationes, ordinationes, et quicquid ad episcopale officium pertinet absque ulla deinceps inquietudine seu diminutione obtineatis⁶. Abbantias quoque tam intra quam extra Viennensis urbis moenia sitas tuae fraternitati regendas disponendasque committimusⁿ. Per autentica⁷ praedecessorum privilegia sanctae Viennensi^o ecclesiae contributa^p nos quoque praesentis decreti auctoritate firma^p integraque^p perpetuo permanere decernimus⁷. Praeterea statuimus, ut quaeque praedia, quaeque dona vel a Romanorum imperatoribus⁸, vel a Burgundiae

f) Christo über carissime R. g) vestri R gestrichen, darüber sex, wohl nach Calixt II. JL 6822 (sex oppida vel civitates) oder auch Paschalis II. JL 6596 (ohne Zahlenangabe); bei beiden sind 6 Suffraganbistümer genannt ohne Tarentaise. Gregor VII. JL †5024 und Nikolaus I. JL †2877 haben septem oppida vel civitates (mit Tarentaise). Vgl. Text nach Anm. 84. h) -que et gestrichen R. i) Tarentasia unterstrichen, der Strich jedoch durch Schlängel getilgt; dazu in R Anm. a: „Sic etiam in bulla Gregorii 7. At in iis quae Paschalis II et ipse Calixtus II concesserunt, hic omittitur Tarentasia quae solummodo primatui Viennae subjecta dicitur; et quidem jam tunc inter metropoles recensebatur. Vide has bullas in Vienna-Sancta, in append. Biblioth. Floriacensis.“ j) et kleiner und leicht über der Zeile R. k) Tarantasia R. l) tibi gestrichen R., darüber sub und gestrichene Anmerkung b am unteren Rand: „Vide Paschalis bullam. Bibl. Floriac. p. 77. app.“ m) -nt gestrichen R. n) Zur Ergänzung des Verbums vgl. oben S. 101f. o) nach committimus kein Satzzeichen, stattdessen Komma nach contributa R. Vgl. oben S. 103. p) Viennensis R. q) contributa, firma, integra- jeweils -m am Schluß gestrichen R.

4) Leo III., JE †2533, MGH Epp. 3 S. 97 Nr. 18 (800–814).

5) Vgl. Nikolaus I., JE 2876, MGH Epp. 6 S. 667 Nr. 153; JE †2877, MGH Epp. 3 S. 100 Nr. 22 und Text S. 100 bei Anm. 92–93.

6) Salmoracensem archidiaconiam ... obtineatis: bei Ausfertigung des Privilegs erschlichen, vgl. oben S. 69 und S. 82ff.

7) Vgl. oben S. 103.

8) Gemeint sein könnten u.a. DKo II 265 (vgl. oben Anm. 102), aber auch DLo I 94, das ebenfalls schon im Chartular des 12. Jahrhunderts stand und den Anspruch des Wiener Erzbischofs auf Romans stützen sollte; von Lothar I. gab es ferner ein verlorenes Immunitätsprivileg für Vienne (DLo I 96). Zu den Kaiserurkunden im Chartular von Vienne vgl. U. Chevalier, Description analytique (wie Anm. 23) S. 12ff.

regibus⁹ tuae⁹ ecclesiae data vel reddita, quaecumque hodie possidet, sive in futurum iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus ac illibata permaneant. Ad haec pallio ad missarum tantum sollemnia illis solummodo diebus uti fraternitas tua meminerit, qui tuis praedecessoribus Romanae ecclesiae auctoritate concessi sunt¹⁰, cuius te volumus per omnia genium^r conservare. Huius enim indumenti honor humilitas atque iustitia est. Tota ergo mente fraternitas tua se exhibere festinet in prosperis humilem, et in adversis, si quando eveniunt, inveniatur cum iustitia erecta, amica bonis, perversis contraria, nullius^s unquam^t faciem pro veritate loquentis premens, misericordiae operibus iuxta virtutem substantiae insistent, patiens^u, benevolentibus congaudens, de alienis gaudiis^v tamquam de propriis exultans, in corrigendis vitiis pie saeviens^w, in fovendis virtutibus auditorum animum demulcens; in ira iudicium sine ira tenens, in tranquillitate severitatis iustae censuram^x non deserens. Haec, frater carissime, pallii dignitas, quam^y si sollicitè servaveris, quam foris accepisse ostenderis intus habebis. Fraternitatem [tuam]^z supernae miserationis dignatio per tempora longa conservet incolumem.

Scriptum per manum Petri scriniarii sacri palatii.

⁹) davor ecclesiae gestrichen R. ^r) korr. über gestrichenen gneium R.: genium mit zwei Verweiszeichen auch am Rand, dort nachträglich gestrichen. ^s) korr. aus nullus, darüber gestrichenes Zeichen R. ^t) korr. über gestrichenem unam R. ^u) Zu den hier möglicherweise durch Augensprung eines Kopisten (Homoioteleuton) fehlenden Wendungen vgl. oben Anm. 108. Im Anschluß an die in Vienne entstandene Nachurkunde Paschalis II. kann man ergänzen: insistent [et tamen supra virtutem insistere cupiens, infirmis com]patiens. ^v) folgt gestrichen d R. ^w) korr. über gestrichenem praeserviens R. ^x) folgt gestrichen d R. ^y) nach gestrichenem qun R. ^z) tuam fehlt R.

⁹) Vgl. DD reg. Burgund. Nr. 46, 104, 115, ed. Th. Schieffer – H.E. Mayer (oben Anm. 7).

¹⁰) Ältere Palliumprivilegien für Vienne mit entsprechender Festtagsliste scheinen nicht erhalten zu sein. Vgl. Anm. 106.